

Absenderadresse

Indrevus Cil · Lindenstr.26 · 64589 Stockstadt am Rhein

B1 303C C640 17 D000 0015
DV04.20 0,85 Deutsche Post 



*915*0000001*

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Zeil 42 (Gerichtsgebäude D)
60313 Frankfurt am Main

Ihre Empfängeradresse muss innerhalb dieser Box stehen

15.10.2024

**Einleitung eines Verfahrens auf Prüfung und sofortige Prüfung gegen
Bewährungswiderruf**



Aktenzeichen: 900 Js 35907/19 Aktenzeichen: 33 Ls 900Js 1211/23 (9/23)
Amtsgericht Groß-Gerau bzw. Landgericht Darmstadt

Sofortige Beschwerde gegen Bewährungswiderruf

In der Strafsache gegen Indrevus Cil wegen unerlaubten Handeltreiben mit
Betäubungsmittel in nicht geringer Menge lege ich, gegen den Widerruf der Bewährung
durch das LG vom 17.9.2024 sofortige Beschwerde ein.

Begründung:

Die Voraussetzungen gem. § 56f Abs. 1 Nr. 3 StGB für den Widerruf der Strafaussetzung
liegen nicht vor.

Strafmilderung und Absehen von Strafe § 35: Das Gericht hat die Strafe nach § 49
Absatz 1 des
Strafgesetzbuches weder gemildert oder von der Strafe abgesehen (Freiheitsstrafe unter
drei Jahren).

Besondere Regelungen bei Konsum Cannabisgesetz KCanG (seit 2024) und Medizinal-
Cannabis
Gesetzes MedCanG (seit 2017):
Bin Patient und beziehe vom Arzt verschrieben das medizinische Cannabis. Die Richterin
missachtete
dies und war schon beleidigend. Die Freigrenze beträgt bis 100 Gramm pro Monat über

die Apotheke.

Weitere Neuregelung:

Erlass bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung (habe
Nachweise von

Rezepten) . Die Neuregelung erläßt rückwirkend mit in Kraft treten eine
Amnestieregelung.

Ich beantrage eine Prüfung auf Straferlass für noch nicht abgeschlossene
Cannabisdelikte.

Mit freundlichen Grüßen

Indrevus Cil



Absenderadresse

Indrevus Cil · Lindenstr.26 · 64589 Stockstadt am Rhein

B1 303C C640 17 D000 0015
DV04.20 0,85 Deutsche Post 



*915*0000001*

Amtsgericht Groß-Gerau
Europaring 11 - 13
64521 Groß-Gerau

Ihre Empfängeradresse muss innerhalb dieser Box stehen

26.09.2024

Antrag auf Beratungshilfe



Indrevus Cil

Lindenstr.26

64589 Stockstadt

an

Amtsgericht Groß-Gerau

Europaring 11 - 13

64521 Groß-Gerau

An das

Amtsgericht Groß-Gerau
Europaring 11 - 13, 64521 Groß-Gerau
Postleitzahl, Ort

.....
<u>Geschäftsnummer des Amtsgerichts</u>
<small>Diese Felder sind nicht vom Antragsteller auszufüllen.</small>
Eingangsstempel des Amtsgerichts:
.....
.....
.....

Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe

Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Cil, Indrevus	Bürgergeld	25.05.1981	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nummer	
Lindenstr.26, 64589 Stockstadt am Rhein		0176 41702425	

A Ich beantrage Beratungshilfe in folgender Angelegenheit (bitte Sachverhalt kurz erläutern):
Bitte im Anhang prüfen

B

In der vorliegenden Angelegenheit tritt keine Rechtsschutzversicherung ein.
 In dieser Angelegenheit besteht für mich nach meiner Kenntnis keine andere Möglichkeit, kostenlose Beratung und Vertretung in Anspruch zu nehmen.
 In dieser Angelegenheit ist mir bisher Beratungshilfe weder bewilligt noch versagt worden.
 In dieser Angelegenheit wird oder wurde von mir bisher kein gerichtliches Verfahren geführt.

Wichtig: Wenn Sie nicht alle diese Kästchen ankreuzen können, kann Beratungshilfe nicht bewilligt werden. Eine Beantwortung der weiteren Fragen ist dann nicht erforderlich.

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch („Sozialhilfe“) beziehen und den derzeit gültigen Bescheid einschließlich des Berechnungsbogens des Sozialamtes beifügen, müssen Sie keine Angaben zu den Feldern C bis G machen, es sei denn, das Gericht ordnet dies ganz oder teilweise an. Wenn Sie dagegen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch („Bürgergeld“) beziehen, müssen Sie die Felder ausfüllen.

C Ich habe monatliche Einkünfte in Höhe von bruttoEUR, netto EUR.
 Mein Ehegatte/meine Ehegattin bzw. mein eingetragener Lebenspartner/meine eingetragene Lebenspartnerin hat monatliche Einkünfte von nettoEUR.

D Meine Wohnung hat eine Größe von m². Die Wohnkosten betragen monatlich insgesamtEUR. Ich zahle davon EUR.
 Ich bewohne diese Wohnung allein / mit weiteren Person(en).

E	Welchen Angehörigen gewähren Sie Unterhalt? <small>Unterhalt kann in Form von Geldzahlungen, aber auch durch Gewährung von Unterkunft, Verpflegung etc. erfolgen. Bitte nennen Sie hier Name, Vorname dieser Angehörigen (Anschrift nur, wenn sie von Ihrer Anschrift abweicht)</small>	Geburtsdatum	Familienvverhältnis des Angehörigen zu Ihnen (z. B. Ehegatte, Kind)	Wenn Sie den Unterhalt ausschließlich durch Zahlung leisten Ich zahle mtl. EUR:	Hat dieser Angehörige eigene Einnahmen? (z. B. Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlung vom anderen Elternteil)	
					nein <input type="checkbox"/>	ja, mtl. EUR netto:
1					nein <input type="checkbox"/>	ja, mtl. EUR netto:
2					nein <input type="checkbox"/>	ja, mtl. EUR netto:
3					nein <input type="checkbox"/>	ja, mtl. EUR netto:
4					nein <input type="checkbox"/>	ja, mtl. EUR netto:



Dieser Antrag wurde erstellt durch service.justiz.de



F Bankkonten/Grundeigentum/Kraftfahrzeuge/Bargeld/Vermögenswerte			
Bitte geben Sie unter „Eigentümer/Inhaber“ an, wem dieser Gegenstand gehört: A = mir allein, B = meinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner allein bzw. meiner Ehegattin/meiner eingetragenen Lebenspartnerin allein, C = meinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. meiner Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin und mir gemeinsam			
Giro-, Sparkonten und andere Bankkonten, Bausparkonten, Wertpapiere <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Inhaber: <input checked="" type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	Bezeichnung der Bank, Sparkasse/des sonstigen Kreditinstituts; bei Bausparkonten Auszahlungstermin und Verwendungszweck: Bank: Rheingauer Volksbank IBAN: DE17 5109 1500 0000 2229 33	Kontostand in EUR: 581,44 €
Grundeigentum (zum Beispiel Grundstück, Familienheim, Wohnungseigentum, Erbbaurecht) <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Eigentümer: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	Bezeichnung nach Lage, Größe, Nutzungsart:	Verkehrswert in EUR:
Kraftfahrzeuge <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Eigentümer: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	Fahrzeugart, Marke, Typ, Bau-, Anschaffungsjahr, km-Stand:	Verkehrswert in EUR:
Sonstige Vermögenswerte (zum Beispiel Kapitallebensversicherung, Bargeld, Wertgegenstände, Forderungen, Anspruch aus Zugewinnausgleich) <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Inhaber: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	Bezeichnung des Gegenstands:	Rückkaufwert oder Verkehrswert in EUR:

G Zahlungsverpflichtungen und sonstige besondere Belastungen						
Haben Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin Zahlungsverpflichtungen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja						
Verbindlichkeit (z. B. „Kredit“)	Gläubiger (z.B. „Sparkasse“)	Verwendungszweck:	Raten laufen bis:	Restschuld EUR:	Ich zahle darauf mit. EUR:	Ehegatte/eingetr. Lebenspartner bzw. Ehegattin/ eingetr. Lebenspartnerin zahlt darauf mit. EUR:

Dieser Antrag wurde erstellt durch service.justiz.de

Haben Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin sonstige besondere Belastungen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		
Art der Belastung und Begründung dafür:	Ich zahle dafür mtl. EUR:	Ehegatte/eingetr. Lebenspartner bzw. Ehegattin/ eingetr. Lebenspartnerin zahlt mtl. EUR:

Ich habe mich unmittelbar an eine Beratungsperson gewandt. Die Beratung und/oder Vertretung hat erstmals am 25.09.2024.....stattgefunden.

Name und Anschrift der Beratungsperson (ggf. Stempel):

Rechtsanwalt Thomas Hohneck, Büro Groß-Gerau Darmstädter Str. 4, 64521 Groß-Gerau.....



Ich versichere, dass mir in derselben Angelegenheit Beratungshilfe weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Die Allgemeinen Hinweise und die Ausfüllhinweise zu diesem Formular habe ich erhalten.

Mir ist bekannt, dass das Gericht verlangen kann, dass ich meine Angaben glaubhaft mache und insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern kann.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung von Beratungshilfe und ggf. auch eine Strafverfolgung nach sich ziehen können.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
Stockstadt am Rhein, 26.09.2024	

Dieses Feld ist nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Belege zu folgenden Angaben haben mir vorgelegen:

- Bewilligungsbescheid für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Einkünfte
- Wohnkosten
- Sonstiges:

Ort, Datum	Unterschrift des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin

Dieser Antrag wurde erstellt durch service.justiz.de

Anhang

Feld A: Das Rechtsproblem

Thema des Rechtsproblems

Strafverfahren

Gegner

Haftstrafe 1Jahr und 6 Monate plus

Im Jahr 2022 am 30 Dezember kam es zu einer Personenkontrolle, wodurch Btm festgestellt wurde.

Berufung ergab 1 Jahr und 6 Monate Haft.

Nun muss ein Anwalt für eine Revision bezahlt werden

Benötige Ihre Unterstützung

Beschreibung Angelegenheit

Bewährungswiederruf (Reststrafe 136 Tage)



Aufgrund einer Personenkontrolle am 30.12.2022

Sichergestellt Btm Cannabis ca 350gramm. Dafür nun 1 Jahr und 6 Monate Freiheitsstrafe

Ziel der Angelegenheit

Erlass der Strafe

Das neue Konsumcannabisgesetz (KCanG) und die damit verbundene Amnestieregelung führten dazu, dass bestimmte Verurteilungen wegen Besitzes geringer Mengen Cannabis aufgehoben wurden.

Die Gesetzesänderung trat am 1. April 2024 in Kraft und betrifft Straftaten, die nach dem neuen Gesetz nicht mehr strafbar sind.

Eigenbemühung

Beziehe nun Medical Cannabis vom Arzt . Erlaubte Menge monatlich 100 gramm

Ihre nächsten Schritte

So schicken Sie den Antrag ins Amtsgericht

1. Antrag ausdrucken

2. Antrag unterschreiben

Unterschreiben Sie den fertigen Antrag auf der letzten Seite im Feld "Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin"

3. Benötigte Dokumente kopieren

Diese Dokumente müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag abgeben:

- Unterlagen zu Ihrem rechtlichen Problem
- Kopie Ihres aktuellen Mietvertrags
- Ihren aktuellen Bürgergeld-Bescheid
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate

4. Antrag abgeben

Sie können den Antrag direkt im Amtsgericht abgeben oder per Post schicken. Die Adresse des zuständigen Amtsgericht finden Sie auf der ersten Seite des Antrags im Adressfeld.



BIC	GENODE51RGG	Datum	26.09.2024
IBAN	DE17510915000000222933	Uhrzeit	13:45:18
Kontoinhaber	Cil Indrevus	Abgefragt von	Cil Indrevus

Umsätze

Filterparameter 29.06.2024 - 26.09.2024 Buchungsdatum, absteigend

RVB-Pfändungsschutzkonto (Endsaldo) **+581,44 EUR**

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A **-37,50 EUR**
LU89751000135104200E 26.09.2024
1037147054782/. DoktorABC, Ihr Einkauf bei DoktorABC EREF: 1037147054782
MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ000000000000000000058 IBAN:
LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2



PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A **-12,39 EUR**
LU89751000135104200E 26.09.2024
1037132730128/. EBAY, Ihr Einkauf bei EBAY EREF: 1037132730128 MREF:
4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ000000000000000000058 IBAN:
LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A **-14,08 EUR**
LU89751000135104200E 24.09.2024
1037091841500/. Helis Play UAB, Ihr Einkauf bei Helis Play UAB EREF:
1037091841500 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ000000000000000000058
IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

freenet DLS GmbH **-16,92 EUR**
DE08214400450844443200 20.09.2024
Kd.1200557733 Wir sagen Danke. RG-Nr.M24100447280 16,92 EUR EREF:
1200557733/122024633950 MREF: MC-1200557733-000001 CRED:
DE43ZZZ00000074855 IBAN: DE08214400450844443200 BIC: COBADEFFXXX

Marcel Lampen **-1,00 EUR**
DE22280699561304210600 12.09.2024
Überweisung TAN1:Auftrag nicht TAN-pflichtig IBAN: DE22280699561304210600
BIC: GENODEF1NEV

DZ Bank-RLN.com B.V. -20,99 EUR
DE37500604000000135462 10.09.2024
Vorg: 100602683-37453813 GIROPAY0014440000200783324 TAN1:Auftrag nicht
TAN-pflichtig EREF: PDBCF16458BEF34002BA51AA104B867C98 IBAN:
DE37500604000000135462 BIC: GENODEFFXXX

DZ Bank-RLN.com B.V. -25,99 EUR
DE37500604000000135462 10.09.2024
Vorg: 100602683-37453804 GIROPAY0014440000200783313 TAN1:Auftrag nicht
TAN-pflichtig EREF: PDF3CC14DED76F4398992A408D60FD3046 IBAN:
DE37500604000000135462 BIC: GENODEFFXXX

DZ Bank-RLN.com B.V. -25,99 EUR
DE37500604000000135462 10.09.2024
Vorg: 100602683-37453791 GIROPAY0014440000200783308 TAN1:Auftrag nicht
TAN-pflichtig EREF: PDAC0E1F53290C4D8CBB6296C2B0F61734 IBAN:
DE37500604000000135462 BIC: GENODEFFXXX

DZ Bank-RLN.com B.V. -25,99 EUR
DE37500604000000135462 10.09.2024
Vorg: 100602683-37453770 GIROPAY0014440000200783284 TAN1:Auftrag nicht
TAN-pflichtig EREF: PD97CAD33DC1684B8EBE8563803A9E8845 IBAN:
DE37500604000000135462 BIC: GENODEFFXXX



CM.COM STICHTING -12,50 EUR
NL89DEUT0405592647 09.09.2024
JouwWeb B.V.: Webador 2024-1022923 W2786236 - PRO EREF: 1095256439 MREF:
DDPS-166506484148317717 CRED: NL98ZZZ301689820000 IBAN:
NL89DEUT0405592647 BIC: DEUTNL2AXXX

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A -64,80 EUR
LU89751000135104200E 03.09.2024
103661772222/. DoktorABC, Ihr Einkauf bei DoktorABC EREF: 103661772222
MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ0000000000000000058 IBAN:
LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

Jobcenter Kreis Gross-Gerau, +563,00 EUR
DE81508525530016061996 30.08.2024
Erstausstattung 7.0050962 ABWA: Jobcenter Kreis Gross-Gerau,

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A -13,00 EUR
LU89751000135104200E 29.08.2024
1036544343322/. EBAY, Ihr Einkauf bei EBAY EREF: 1036544343322 MREF:
4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ0000000000000000058 IBAN:
LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

Herz Apotheke Spandau -68,10 EUR
DE27100208900033459238 23.08.2024
ReNr 1483, KdNr 3790RG SecureGo plus IBAN: DE27100208900033459238 BIC:
HYVEDEMM488

freenet DLS GmbH

DE08214400450844443200

Kd.1200557733 Wir sagen Danke. RG-Nr.M24093070322 16,77 EUR EREF:

1200557733/936528269997 MREF: MC-1200557733-000001 CRED:

DE43ZZZ00000074855 IBAN: DE08214400450844443200 BIC: COBADEFFXXX

-16,77 EUR

22.08.2024

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E

1036345205272/PP.9572.PP/. Temu.com, Ihr Einkauf bei Temu.com EREF:

1036345205272 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ00000000000000000058

IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

-56,58 EUR

20.08.2024

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E

1036345506079/. Helis Play UAB, Ihr Einkauf bei Helis Play UAB EREF:

1036345506079 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ00000000000000000058

IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

-14,07 EUR

20.08.2024

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E

1036267969740/. eBay S.a r.l., Ihr Einkauf bei eBay S.a r.l., Artikel- EREF:

1036267969740 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ00000000000000000058

IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

-19,75 EUR

15.08.2024

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E

1036261987357/. EBAY, Ihr Einkauf bei EBAY EREF: 1036261987357 MREF:

4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ00000000000000000058 IBAN:

LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

-12,70 EUR

15.08.2024

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E

1036164181138/PP.9572.PP/. Dundle.com, Ihr Einkauf bei Dundle.com EREF:

1036164181138 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ00000000000000000058

IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

-16,53 EUR

12.08.2024

CM.COM STICHTING

NL89DEUT0405592647

JouwWeb B.V.: Webador 2024-894060 W2786236 - PRO EREF: 1085764410 MREF:

DDPS-166506484148317717 CRED: NL98ZZZ301689820000 IBAN:

NL89DEUT0405592647 BIC: DEUTNL2AXXX

-12,50 EUR

07.08.2024

DoktorABC

DE83500700100175956200

BXWZZZ5GXVMD2G6 Sky Marketing Ltd TAN1:Auftrag nicht TAN-pflichtig IBAN:

DE83500700100175956200 BIC: DEUTDEFFXXX

-18,89 EUR

05.08.2024



PayPal (Europe) S.a r.l. et Cie, S.C.A. -100,00 EUR
DE29120700883025007308 05.08.2024
Paypal Indrevus Cil indrevuscil.gmail.com SecureGo plus IBAN:
DE29120700883025007308 BIC: DEUTDEDBPAL

Jobcenter Kreis Gross-Gerau, +563,00 EUR
DE81508525530016061996 31.07.2024
Erstausstattung 7.0050962 ABWA: Jobcenter Kreis Gross-Gerau,

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A -11,88 EUR
LU89751000135104200E 23.07.2024
1035758345398/PP.9572.PP/. domainfactory GmbH, Ihr Einkauf bei domainfactory
GmbH EREF: 1035758345398 MREF: 4MS2225624J9Q CRED:
LU96ZZZ00000000000000000058 IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

freenet DLS GmbH -16,16 EUR
DE08214400450844443200 23.07.2024
Kd.1200557733 Wir sagen Danke. RG-Nr.M24085642899 16,16 EUR EREF:
1200557733/136124317047 MREF: MC-1200557733-000001 CRED:
DE43ZZZ00000074855 IBAN: DE08214400450844443200 BIC: COBADEFFXXX

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A -25,59 EUR
LU89751000135104200E 19.07.2024
1035723406702/PP.9572.PP/. Temu.com, Ihr Einkauf bei Temu.com EREF:
1035723406702 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ0000000000000000058
IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A -39,37 EUR
LU89751000135104200E 17.07.2024
1035688950486/PP.9572.PP/. Temu.com, Ihr Einkauf bei Temu.com EREF:
1035688950486 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ0000000000000000058
IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A -3,99 EUR
LU89751000135104200E 17.07.2024
1035673115206/. EBAY, Ihr Einkauf bei EBAY EREF: 1035673115206 MREF:
4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ00000000000000000058 IBAN:
LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A -9,65 EUR
LU89751000135104200E 17.07.2024
1035673509828/. EBAY, Ihr Einkauf bei EBAY EREF: 1035673509828 MREF:
4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ00000000000000000058 IBAN:
LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2



PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E
RETURN/REFUND, Retoure SEPA Lastschrift vom 28.06.2024,
Rueckgabegrund: MD06 Lastschriftwiderspruch durch den
Zahlungspflichtigen EREF: 1035272949838 CRED:
LU96ZZZ000000000000000000058 IBAN:
LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

+11,99 EUR
Valuta 28.06.2024 - 10.07.2024

CM.COM STICHTING

NL89DEUT0405592647
RETURN/REFUND, Retoure SEPA Lastschrift vom 09.07.2024,
Rueckgabegrund: MD06 Lastschriftwiderspruch durch den
Zahlungspflichtigen EREF: 1077115276 CRED:
NL98ZZZ301689820000 IBAN: NL89DEUT0405592647 BIC:
DEUTNL2AXXX

+12,50 EUR
Valuta 09.07.2024 - 10.07.2024

CM.COM STICHTING

NL89DEUT0405592647
JouwWeb B.V.: Webador PRO F2024-765447 W2786236 EREF: 1077115276 MREF:
DDPS-166506484148317717 CRED: NL98ZZZ301689820000 IBAN:
NL89DEUT0405592647 BIC: DEUTNL2AXXX

-12,50 EUR
09.07.2024

**PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A**

LU89751000135104200E
1035496021622/PP.9572.PP/. Temu.com, Ihr Einkauf bei Temu.com EREF:
1035496021622 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ000000000000000000058
IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

-76,12 EUR
09.07.2024

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E
1035498544183/PP.9572.PP/. Temu.com, Ihr Einkauf bei Temu.com EREF:
1035498544183 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ000000000000000000058
IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

-75,57 EUR
09.07.2024

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E
1035477652841/PP.9572.PP/. Temu.com, Ihr Einkauf bei Temu.com EREF:
1035477652841 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ000000000000000000058
IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

-71,05 EUR
09.07.2024

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E
1035476194709/PP.9572.PP/. Temu.com, Ihr Einkauf bei Temu.com EREF:
1035476194709 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ000000000000000000058
IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

-50,18 EUR
09.07.2024

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E
1035476665603/PP.9572.PP/. Temu.com, Ihr Einkauf bei Temu.com EREF:
1035476665603 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ000000000000000000058
IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

-25,56 EUR
09.07.2024

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E

1035452254131/. Transactial Limited, Ihr Einkauf bei Transactial Limited EREF:

1035452254131 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ00000000000000000058

IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

-23,98 EUR

08.07.2024

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E

1035388726995/PP.9572.PP/. Temu.com, Ihr Einkauf bei Temu.com EREF:

1035388726995 MREF: 4MS2225624J9Q CRED: LU96ZZZ00000000000000000058

IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

-94,24 EUR

03.07.2024

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E

1035367101630/PP.9572.PP/. Barcelas and Arts Co, Ihr Einkauf bei Barcelas and Arts

Co EREF: 1035367101630 MREF: 4MS2225624J9Q CRED:

LU96ZZZ00000000000000000058 IBAN: LU89751000135104200E BIC: PPLXLUL2

-35,00 EUR

02.07.2024

PayPal Europe S.a.r.l. et Cie S.C.A

LU89751000135104200E

. Temu.com, Ihr Einkauf bei Temu.com/ABBUCHUNG VOM PAYPAL-KONTO EREF:

YYW1035359339613

+26,57 EUR

01.07.2024



(Startsaldo) **+582,26 EUR**



DAS NEUE CANNABISGESETZ

Deutschland steht vor einer bedeutsamen Veränderung in der Drogenpolitik: Die **Legalisierung von Cannabis**. Ab dem 01.04.2024 tritt das neue **Cannabisgesetz (CanG)** in Kraft. Als Kanzlei für Strafrecht wollen wir Ihnen alle wichtigsten Fakten zum CanG komprimiert vorstellen. Besonders zu erwähnen ist die **Amnestieregelung** und die **Auswirkung auf Revisionsverfahren**. Vom 01.04.2024 sollen unter anderem der Besitz, der Konsum, der Anbau für den Eigenkonsum und der Erwerb bei Anbauvereinigungen von Cannabis erlaubt sein.





Was bedeutet die Amnestieregelung?

Amnestie bedeutet grundsätzlich den **Erllass einer bereits rechtskräftig festgestellten Strafe**, die normalerweise zu vollstrecken ist. Das bedeutet, dass die ausgesprochene Haftzeit nicht verbüßt werden muss oder dass die Geldstrafe, die das Urteil vorsieht, nicht bezahlt werden muss. Nach der **Amnestieregelung wird alles, was mit dem neuen CanG erlaubt ist, in Bezug auf noch laufende Verfahren, auch rückwirkend erlaubt sein**. Mithin werden Taten, die vor der Gesetzeseinführung begangen wurden, nachträglich straffrei werden. Das wird zur **Einstellung vieler Verfahren** führen. Nach **§ 354a StPO wird eine laufende Revision Erfolg haben** und das Urteil aufgehoben, zumindest um eine neue Strafe zu bilden. Gerne beraten wir Sie hinsichtlich Ihres laufenden Verfahrens.

Wichtig: Die Amnestieregelung bezieht sich nicht auf schon komplett vollstreckte Urteile.

Allein in Norddeutschland müssen 21.000 Urteile geprüft werden.

Was passiert mit Einträgen im Bundeszentralregister?

Personen, die in der Vergangenheit wegen des Besitzes oder des Eigenanbaus von bis zu 25 Gramm Cannabis oder maximal drei Pflanzen verurteilt wurden, können eine **Löschung dieser Einträge aus dem Bundeszentralregister beantragen**. Zudem werden





Was verändert sich durch das CanG?

Handlung

Regelung nach dem Cannabisgesetz

Besitz

Gem. § 3 I CanG dürfen bis zu 25 Gramm zum Eigenkonsum mit sich getragen werden und bis zu 50 Gramm zuhause aufbewahrt werden.

Anbau

Gem. § 9 I CanG darf jede volljährige Person bis zu drei Pflanzen am Wohnsitz anbauen. Eine Weitergabe dieser Erzeugnisse an Dritte ist gem. § 9 II CanG verboten.

Einfuhr aus anderen Ländern (z.B. den Niederlanden)

Gem. § 2 I Nr. 5 CanG und § 34 I Nr. 5 CanG bleibt die Einfuhr verboten.

Haschkekse oder -gummibärchen

Bleiben verboten!

Handel

Handel bleibt verboten. Abgabe in Social-Clubs ab dem 01.07.2024 erlaubt.

Autofahren und Konsum

Verboten. Grenzwerte wie beim Alkohol gibt es (noch) nicht. Jedoch wurden Arbeitsgruppen zur Ermittlung eines Grenzwertes im Straßenverkehr eingerichtet.

Wann ist der Konsum verboten?

- ✓ In Gegenwart von Personen, die nicht volljährig sind, **§ 5 I CanG**.
- ✓ Gem. **§ 5 II CanG** in einem **Bereich von 100 Metern** um Schulen, Spielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen und den Anbauvereinigungen.



- ✓ Gem. § 5 III CanG in **militärischen Bereichen**

Wie sind die Regeln für sog. Social-Clubs?

- ✓ Gem. § 6 I CanG müssen Mitglieder eines Social-Clubs **volljährig** sein.
- ✓ Ein Social-Club darf **bis zu 500 Mitglieder** haben, § 6 II CanG.
- ✓ Eine Person darf nur bei einer Anbauvereinigung gleichzeitig Mitglied sein.
- ✓ Mitglieder müssen einen **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland** haben, § 6 IV Nr. 1 CanG.
- ✓ Die **Mindestdauer** der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate, § 6 V CanG.
- ✓ Personen ab dem **21. Lebensjahr** dürfen **25 Gramm pro Tag und 50 Gramm pro Monat** erwerben, § 19 III CanG.
- ✓ Personen zwischen **18 und 21** dürfen **25 Gramm pro Tag und 30 Gramm pro Monat** bei einem **maximalen THC-Gehalt von 10%** erwerben, § 19 III CanG.
- ✓ Werbung und jede Form von Sponsoring für Cannabis oder die Anbauvereinigungen sind **verboten**, § 6 CanG.



Wer darf sog. Social-Clubs eröffnen?

Wer die sog. Social-Clubs eröffnen darf, ist in **§ 11 CanG** geregelt. Voraussetzung ist zunächst die Erlaubnis einer zuständigen Behörde. **Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt**, wenn die vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigungen unbeschränkt geschäftsfähig sind und die für den Umgang mit Cannabis und Vermehrungsmaterial erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Zudem muss die Anbauvereinigung gewährleisten, dass das Cannabis und das Vermehrungsmaterial ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt ist. Weiterhin nennt der **§ 11 IV CanG den notwendigen Inhalt eines Antrages**.

Wie bestraft das Cannabisgesetz einen Verstoß?



gemäß § 24 III Cannabis zwischen drei Monaten und fünf Jahren.

Gilt das Cannabisgesetz auch für Touristen?

Das Gesetz gilt im Geltungsbereich Deutschland, also **auch für Touristen**. Diese können jedoch nicht Mitglieder in Social-Clubs werden, mithin dort nichts erwerben. Mangels Wohnsitzes in Deutschland können diese selbst auch nichts anbauen. **Ihnen ist somit der Konsum erlaubt, der Erwerb würde jedoch auf rechtliche Grenzen stoßen.**

Hier geht es zu einer Übersicht zum BtMG (Betäubungsmittelgesetz).



HABEN SIE WEITERE FRAGEN ODER BENÖTIGEN SIE UNTERSTÜTZUNG IN EINEM AKTUELLEN STRAFVERFAHREN?

Kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gern. Als Strafverteidiger und Fachanwälte für Strafrecht übernimmt die Kanzlei Dr. Böttner Rechtsanwälte und Strafverteidiger die Beratung und Verteidigung Ihres Strafverfahren bundesweit.

RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR STRAFRECHT | DR. JUR. SASCHA BÖTTNER (STRAFVERTEIDIGER)

KONTAKTAUFNAHME

Kanzlei für Strafrecht in Hamburg und Frankfurt am Main und Neumünster | Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht bundesweit.



KANZLEISTRAFVERTEIDIGERSTRAFRECHTWIRTSCHAFTSSTRAFRECH



HAMBURG

Colonnaden 104
20354 Hamburg

Telefon: 040 18018477
Telefax: 040 20919761

info@strafrecht-
bundesweit.de

FRANKFURT

Kaiserstr. 61
60329 Frankfurt am Main

Telefon: 069 907272000
Telefax: 069 907272001

info@strafrecht-
bundesweit.de




NEUMÜNSTER

Großflecken 25-27
24534 Neumünster

Telefon: 04321 9649670
Telefax: 04321 9652928

info@strafrecht-
bundesweit.de



© 2024 strafrecht-bundesweit.de | Impressum | Datenschutz | Anwalt Strafrecht | Cookie-Einstellungen   

328 Bewertungen auf ProvenExpert.com



Strafprozessvollmacht

Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

Rechtsanwalt Thomas Hohneck

Büro Groß-Gerau

Darmstädter Str. 4

wird hiermit in der Strafsache - Privatklegesache - Bußgeldsache - Entschädigungssache
64521 Groß-Gerau

gegen Indrevus Cil
Lindenstr.26
64589 Stockstadt

wegen Unerlaubten Handeltreibens von Betäubungsmittel in nicht geringer Menge.
Haftstrafe 1Jahr und 6 Monate plus Bewährungswiderruf (Reststrafe 136 Tage)

Az.: 13 NBs 900 Js 1211/23 (49/23) Az.: Bewährungswiderruf 900 Js 35907/19
Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren
erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 11 StPO mit
ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 1, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen;
2. Untervertreter- auch im Sinne des § 139 StPO - zu bestellen;
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
5. Akteneinsicht zu nehmen.

Stockstadt, den 24.09.2024

(Ort, Datum)



(Unterschrift)

Strafprozessvollmacht

Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

Kanzlei Siniša Bolkovac
Schillerstraße 4
60313 Frankfurt am Main

wird hiermit in der Strafsache - Privatklegesache - Bußgeldsache - Entschädigungssache

gegen Indrevus Cil
Lindenstr.26
64589 Stockstadt

wegen Unerlaubten Handeltreibens von Betäubungsmittel in nicht geringer Menge.
Haftstrafe 1Jahr und 6 Monate plus Bewährungswiderruf (Reststrafe 136 Tage)

Az.: 13 NBs 900 Js 1211/23 (49/23) Az.: Bewährungswiderruf 900 Js 35907/19
Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren
erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 11 StPO mit
ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 1, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen;
2. Untervertreter- auch im Sinne des § 139 StPO - zu bestellen;
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
5. Akteneinsicht zu nehmen.

Stockstadt, den 24.09.2024

(Ort, Datum)



(Unterschrift)

Strafprozessvollmacht

Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

Rechtsanwältin
Esther Benthien
Jahnstraße 17
60318 Frankfurt am Main

wird hiermit in der Strafsache - Privatklagesache - Bußgeldsache - Entschädigungssache

gegen Indrevus Cil
Lindenstr.26
64589 Stockstadt

wegen Unerlaubten Handeltreibens von Betäubungsmittel in nicht geringer Menge.
Haftstrafe 1Jahr und 6 Monate plus Bewährungswiderruf (Reststrafe 136 Tage)

Az.: 13 NBs 900 Js 1211/23 (49/23) Az.: Bewährungswiderruf 900 Js 35907/19
Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren
erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 11 StPO mit
ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 1, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen;
2. Untervertreter- auch im Sinne des § 139 StPO - zu bestellen;
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
5. Akteneinsicht zu nehmen.

Stockstadt, den 24.09.2024

(Ort, Datum)



(Unterschrift)

Strafprozessvollmacht

Rechtsanwalt Andreas Bensch

Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

Mercatorstr. 24
60316 Frankfurt

wird hiermit in der Strafsache - Privatklagesache - Bußgeldsache - Entschädigungssache

gegen Indrevus Cil
Lindenstr.26
64589 Stockstadt

wegen Unerlaubten Handeltreibens von Betäubungsmittel in nicht geringer Menge.
Haftstrafe 1Jahr und 6 Monate plus Bewährungswiderruf (Reststrafe 136 Tage)

Az.: 13 NBs 900 Js 1211/23 (49/23) Az.: Bewährungswiderruf 900 Js 35907/19
Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren
erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 11 StPO mit
ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 1, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen;
2. Untervertreter- auch im Sinne des § 139 StPO - zu bestellen;
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
5. Akteneinsicht zu nehmen.

Stockstadt, den 24.09.2024

(Ort, Datum)



(Unterschrift)



An das Landgericht
Postfach 110952
64224 Darmstadt

Betreff: **Antrag auf Revision des Urteils des Landgericht vom 18.09.2024**
Aktenzeichen: **HESSEN-900-Js-1211-23-indrevus-Cil**

(Indrevus Cil Angeklagter)

Ich stelle den

REVISIONSANTRAG,

das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 18.09.2024 aufzuheben.

Ich rüge die Verletzung formellen und sachlichen Rechts.

1. Absoluter Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 5 StPO i. V. m. §§ 230, 247 StPO

Es wird beantragt, 1. das Urteil des Landgerichts Ort vom 18.09.2024 – Aktenzeichen
HESSEN-900-Js-1211-23-indrevus-Cil aufzuheben,

2. die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ort zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Es wird beantragt, 1. das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 18.09.2024 – Aktenzeichen

HESSEN-900-Js-1211-23-indrevus-Cil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben,
2. die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ort zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Da Verfahrensrügen wegen der Forderung von § 334 Abs. 2, die den Mangel begründenden Tatsachen vollständig vorzutragen, häufig umfangreich auszuführen sind, erscheint es sinnvoll aus Gründen der Verständlichkeit und Übersicht eingangs kurz das Anliegen zusammenfassen:

a) Der Angeklagte wurde gemäß § 247 StPO von der Hauptverhandlung ausgeschlossen. In dieser Zeit wurde ein Augenschein eingenommen, der später nicht nachgeholt wurde, der Angeklagte war auch nicht anwesend, als über die Entlassung der Zeugin entschieden wurde.

b) Sachvortrag

Gründe: Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 3 Monate verurteilt und deren Vollstreckung, nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts erwarb der Angeklagte „in zeitlicher Nähe“ zu einer am 30. Dezember 2022 erfolgten Durchsuchung seiner Wohnung und lagerte diese in seiner Wohnung. Er beabsichtigte zumindest zum Zeitpunkt des Erwerbs, die Betäubungsmittel zu konsumieren.

1. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Spezialität (§ 83h Abs. 1 Nr. 1 IRG, Art. 14 Abs. 3 EuAÜbk), der kein Verfahrens-, sondern lediglich ein Vollstreckungshindernis begründet (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2008 - C388/08, NStZ 2010, 35, 39 mit Anm. Heine; BGH, Beschluss vom 27. Juli 2011 – 4 StR 303/11, NStZ 2012, 100 f.; Beschluss vom 9. Februar 2012 – 1 StR 148/11, BGHSt 57, 138, 142; Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 StR 218/14, NStZ 2014, 590; Beschluss vom 20. Oktober 2016 – 3 StR 245/16; Senat, Beschluss vom 16. November 2016 – 2 StR 246/16, NStZ-RR 2017, 116) liegt nicht vor.

2. Die Anwendung deutschen Strafrechts ist rechtlich unbedenklich. Bei der Verfolgung einer Auslandstat bedarf es zur Anwendung deutschen Strafrechts nach § 6 Nr. 5 StGB grundsätzlich keines legitimierenden Anknüpfungspunkts im Inland (vgl. Senat, Urteil vom 7. November 2016 – 2 StR 96/14, NJW 2017, 1043, 1044 f. mit Anm. Heim). Deshalb kann offen bleiben, ob die vom Landgericht festgestellte Absicht des Angeklagten, .

3. Auch im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

4. Zur Kompensation der langen Dauer des Revisionsverfahrens ist anzuordnen, dass ein 1 Jahr 1 Monat der Freiheitsstrafe als vollstreckt gilt.

5. Das Landgericht hat sowohl bei der Strafrahmenwahl (§ 29a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BtMG) als auch bei der Strafzumessung im engeren Sinn (§ 46 Abs. 1 und 2 StGB) angenommen, es sei „strafmildernd zugunsten des Angeklagten auch zu berücksichtigen, dass sowohl hinsichtlich der Amphetamin als auch hinsichtlich des Tetrahydrocannabinols die Grenzwerte zur nicht geringen Menge nur geringfügig überschritten wurden

6. Diese Erwägung hält rechtlicher Nachprüfung im Ergebnis nicht stand. a) Es liegt eine einheitliche Tat im Sinne von § 52 Abs. 1 StGB vor, die sich auf beide Betäubungsmittel und auf deren Gesamtmenge bezieht. Deren Wirkstoffgehalt beträgt insgesamt das 7,5-fache der nicht geringen Menge im Sinne von § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG. Dieser Wirkstoffgehalt ist auch bei der Strafzumessung im Ganzen zu bewerten (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2003 – 1 StR 473/02, NStZ 2003, 434). 8 9 10 11

c) Rechtliche Kritik

Es folgen Ausführungen zum Augenschein von Medical Cannabis und google Timeline

2. Verstoß gegen § 244 Abs. 3 StPO

b) Sachvortrag

c) Rechtliche Kritik

d) Die angefochtene Entscheidung beruht auch auf dem Verfahrensverstoß

Es wird beantragt, 1. das Urteil des Landgerichts Ort vom 18.09.2024 – Aktenzeichen

HESSEN-900-Js-1211-23-indrevus-Cil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben,
2. die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ort zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

SACHRÜGE

1. Ordnungsgemäße Bildung der konkreten Strafe
2. Fehlerhafte Beurteilung der Angaben
3. Fehler bei der Bildung der Strafe
4. Falsche Anwendung einer Norm
5. Rechtsfehlerhafte Subsumtion
6. Rechtsfehler in der Strafzumessung
7. Rechtsfehler in der Beweiswürdigung
8. Fehler bei der Bildung der Strafe
9. Nichtanwendung von Vorschriften auf den festgestellten Sachverhalt
10. Rechtsfehler bei der rechtlichen Würdigung (Subsumtionsfehler)
11. Erhebliche Fehler bei der Beweiswürdigung
12. Fehlen einer Beweiswürdigung
13. Widersprüchlicher Beweiswürdigung



14. Verstoß gegen Denkgesetze, Naturgesetze, Erfahrungssätze

15. Verletzung des Grundsatzes

16. Fehlende Schilderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

17. Ist der Tatrichter vom richtigen Strafraumen ausgegangen? Ordnungsgemäße Abwägung gemäß § 46 Abs. 2 StGB

18. Bewährung, § 56 StGB

(Unterschrift)

Indrevus Cil



Landgericht Darmstadt
Postfach 110952
64224 Darmstadt

19.09.2024

Antrag auf Revision des Urteils des Landgericht vom 18.09.2024



An das: Landgericht Darmstadt
Postfach 110952
64224 Darmstadt

Aktenzeichen: 13NBs 900 Js 1211/23 (49/23)

(Indrevus Cil Angeklagter)

Ich stelle den

REVISIONSANTRAG,

das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 18.09.2024 aufzuheben.

Ich rüge die Verletzung formellen und sachlichen Rechts.

1. Absoluter Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 5 StPO i. V. m. §§ 230, 247 StPO

Es wird beantragt, 1. das Urteil des Landgerichts Ort vom 18.09.2024 – Aktenzeichen 13NBs 900 Js 1211/23 (49/23) aufzuheben,

2. die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ort zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Es wird beantragt, 1. das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 18.09.2024 – Aktenzeichen 13NBs 900 Js 1211/23 (49/23) mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, 2. die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ort zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Da Verfahrensrügen wegen der Forderung von § 334 Abs. 2, die den Mangel begründenden Tatsachen vollständig vorzutragen, häufig umfangreich auszuführen sind, erscheint es sinnvoll aus Gründen der Verständlichkeit und Übersicht eingangs kurz das Anliegen zusammenzufassen:

a) Der Angeklagte wurde gemäß § 247 StPO von der Hauptverhandlung ausgeschlossen. In dieser Zeit wurde ein Augenschein eingenommen, der später nicht nachgeholt wurde, der Angeklagte war auch nicht anwesend, als über die Entlassung der Zeugin entschieden wurde.

b) Sachvortrag

Gründe: Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 3 Monate verurteilt und deren Vollstreckung , nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts erwarb der Angeklagte „in zeitlicher Nähe“ zu einer am 30. Dezember 2022 erfolgten Durchsuchung seiner Wohnung und lagerte diese in seiner Wohnung. Er beabsichtigte zumindest zum Zeitpunkt des Erwerbs, die Betäubungsmittel zu konsumieren.

1. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Spezialität (§ 83h Abs. 1 Nr. 1 IRG, Art. 14 Abs. 3 EuAIÜbk), der kein Verfahrens-, sondern lediglich ein Vollstreckungshindernis begründet (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2008 - C388/08, NStZ 2010, 35, 39 mit Anm. Heine; BGH, Beschluss vom 27. Juli 2011 – 4 StR 303/11, NStZ 2012, 100 f.; Beschluss vom 9. Februar 2012 – 1 StR 148/11, BGHSt 57, 138, 142; Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 StR 218/14, NStZ 2014, 590; Beschluss vom 20. Oktober 2016 – 3 StR 245/16; Senat, Beschluss vom 16. November 2016 – 2 StR 246/16, NStZ-RR 2017, 116) liegt nicht vor.

2. Die Anwendung deutschen Strafrechts ist rechtlich unbedenklich. Bei der Verfolgung einer Auslandstat bedarf es zur Anwendung deutschen Strafrechts nach § 6 Nr. 5 StGB grundsätzlich keines legitimierenden Anknüpfungspunkts im Inland (vgl. Senat, Urteil vom 7. November 2016 – 2 StR 96/14, NJW 2017, 1043, 1044 f. mit Anm. Heim). Deshalb kann offen bleiben, ob die vom Landgericht festgestellte Absicht des Angeklagten, .

3. Auch im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

4. Zur Kompensation der langen Dauer des Revisionsverfahrens ist anzuordnen, dass ein 1 Jahr 1 Monat der Freiheitsstrafe als vollstreckt gilt.

5. Das Landgericht hat sowohl bei der Strafraumenwahl (§ 29a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BtMG) als auch bei der Strafzumessung im engeren Sinn (§ 46 Abs. 1 und 2 StGB) angenommen, es sei „strafmildernd zugunsten des Angeklagten auch zu berücksichtigen, dass sowohl hinsichtlich der Amphetamin als auch hinsichtlich des Tetrahydrocannabinols die Grenzwerte zur nicht geringen Menge nur geringfügig überschritten wurden

6. Diese Erwägung hält rechtlicher Nachprüfung im Ergebnis nicht stand. a) Es liegt eine einheitliche Tat im Sinne von § 52 Abs. 1 StGB vor, die sich auf beide Betäubungsmittel und auf deren Gesamtmenge bezieht. Deren Wirkstoffgehalt beträgt insgesamt das 7,5-fache der nicht geringen Menge im Sinne von § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG. Dieser Wirkstoffgehalt ist auch bei der Strafzumessung im Ganzen zu bewerten (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2003 – 1 StR 473/02, NStZ 2003, 434). 8 9 10 11

c) Rechtliche Kritik

Es folgen Ausführungen zum Augenschein von Medical Cannabis und google Timeline

2. Verstoß gegen § 244 Abs. 3 StPO

b) Sachvortrag

c) Rechtliche Kritik

d) Die angefochtene Entscheidung beruht auch auf dem Verfahrensverstoß

Es wird beantragt, 1. das Urteil des Landgerichts Ort vom 18.09.2024 – Aktenzeichen 13NBs 900 Js 1211/23 (49/23) mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, 2. die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ort zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

SACHRÜGE

1. Ordnungsgemäße Bildung der konkreten Strafe

2. Fehlerhafte Beurteilung der Angaben

3. Fehler bei der Bildung der Strafe

4. Falsche Anwendung einer Norm

5. Rechtsfehlerhafte Subsumtion

6. Rechtsfehler in der Strafzumessung

7. Rechtsfehler in der Beweiswürdigung

8. Fehler bei der Bildung der Strafe

9. Nichtanwendung von Vorschriften auf den festgestellten Sachverhalt
10. Rechtsfehler bei der rechtlichen Würdigung (Subsumtionsfehler)
11. Erhebliche Fehler bei der Beweiswürdigung
12. Fehlen einer Beweiswürdigung
13. Widersprüchlicher Beweiswürdigung
14. Verstoß gegen Denkgesetze, Naturgesetze, Erfahrungssätze
15. Verletzung des Grundsatzes
16. Fehlende Schilderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
17. Ist der Tatrichter vom richtigen Strafraumen ausgegangen? Ordnungsgemäße Abwägung gemäß § 46 Abs. 2 StGB
18. Bewährung, § 56 StGB




(Unterschrift)
Indrevus Cil

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive 'M' followed by a few additional strokes.

Absenderadresse

Indrevus Cil · Lindenstr.26 · 64589 Stockstadt am Rhein

B1 303C C640 17 D000 0015
DV04.20 0,85 Deutsche Post 



*915*0000001*

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Ihre Empfängeradresse muss innerhalb dieser Box stehen

26.09.2024

Einleitung eines Verfahrens auf Prüfung



Indrevus Cil
Lindenstr.26
64589 Stockstadt

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 375
64293 Darmstadt

Auf Antrag bitte ich um Prüfung und deren Aussetzung auf Straferlass.
Begründung: Bin Patient und habe ein Ansprechpartner ein Arzt. Beziehe
Medizinisches Cannabis. Die Höchstmenge die erworben werden kann ist
monatlich 100 gramm.
Bin Mitglied im Club bis Ende des Jahres mit einer Mitgliedschaft.
Bitte um Strafaussetzung der Bewährung. AZ: 900 Js 35907/19
weiteres in den Gesetzesänderungen.

Mit freundlichen Grüßen
Indrevus Cil

Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz - MedCanG)

MedCanG

Ausfertigungsdatum: 27.03.2024

Vollzitat:

"Medizinal-Cannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 28), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 2 G v. 20.6.2024 I Nr. 207

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2024 +++)

Das G wurde als Artikel 2 des G v. 27.3.2024 I Nr. 109 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 15 Abs. 1 dieses G am 1.4.2024 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Verschreibung und Abgabe

- § 3 Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken

Kapitel 3

Erlaubnis und Genehmigung; Binnenhandel

Abschnitt 1

Erlaubnis

- § 4 Erlaubnispflicht

- Seite 1 von 16 -

- § 20 Duldungs- und Mitwirkungspflicht
- § 21 Sicherungsanordnung
- § 22 Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz

Abschnitt 2

Jahresbericht an die Vereinten Nationen

- § 23 Jahresbericht an die Vereinten Nationen

Kapitel 5

Kinder- und Jugendschutz

- § 24 Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum

Kapitel 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

Abschnitt 1

Strafvorschriften

- § 25 Strafvorschriften
- § 26 Strafmilderung und Absehen von Strafe
- § 26a Absehen von Verfolgung

Abschnitt 2

Bußgeldvorschriften

- § 27 Bußgeldvorschriften

Kapitel 7

Einziehung und Führungsaufsicht

- § 28 Einziehung

- Seite 3 von 16 -

- § 5 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht
- § 6 Inhalt der Erlaubnis
- § 7 Antrag
- § 8 Änderung von Angaben im Antrag
- § 9 Versagung der Erlaubnis
- § 10 Befristung der Erlaubnis; Auflagen und Beschränkungen
- § 11 Widerruf der Erlaubnis

Abschnitt 2

Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr; Durchfuhr

- § 12 Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr
- § 13 Durchfuhr
- § 14 Geltung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung

Abschnitt 3

Abgabe und Erwerb

- § 15 Abgabe und Erwerb

Abschnitt 4

Aufzeichnungen und Meldungen

- § 16 Aufzeichnungen und Meldungen

Kapitel 4

Überwachung; Berichtspflicht

Abschnitt 1

Überwachung

- § 17 Zuständige Behörden
- § 18 Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken
- § 19 Probenahme

- Seite 2 von 16 -

- § 29 Führungsaufsicht

Kapitel 8

Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

- § 30 Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

Kapitel 9

Schlussvorschriften

- § 31 Übergangsregelung aus Anlass des Cannabisgesetzes

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Cannabis zu medizinischen Zwecken und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

- Cannabis zu medizinischen Zwecken: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, die aus einem Anbau stammen, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1354) erfolgt, sowie Delta-9-Tetrahydrocannabinol einschließlich Dronabinol und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe;
- Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken: Cannabis zu medizinischen Zwecken nach Nummer 1 mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung, das abgesonderte Harz der Cannabispflanze aus einem erlaubten Anbau nach § 4 mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung, folgende Tetrahydrocannabinole und ihre stereochemischen Varianten
 - Delta-6a(10a)-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: 6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-7,8,9,10-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - Delta-6a-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-8,9,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - Delta-7-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR,9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,9,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - Delta-8-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - Delta-10-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,9-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - Delta-9(11)-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR,10aR)-6,6-Dimethyl-9-methylen-3-pentyl-6a,7,8,9,10,10a-hexahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,

- Seite 4 von 16 -

sowie die Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung;

- Zubereitung: ein Stoffgemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Stoffgemischen und Lösungen, unabhängig von dem Aggregatzustand des Stoffgemischs oder der Lösung;
- Herstellen: das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln;
- verantwortliche Person: eine Person, die in einer Betriebsstätte oder mehreren Betriebsstätten für die Einhaltung der Vorschriften der §§ 4 bis 16 und der Anordnungen der Überwachungsbehörden nach den §§ 17 bis 23 verantwortlich ist;
- internationale Suchtstoffübereinkommen:
 - das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1354),
 - das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 (BGBl. 1976 II S. 1478) und
 - das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1137).

Kapitel 2 Verschreibung und Abgabe

§ 3 Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken

(1) Cannabis zu medizinischen Zwecken darf nur von Ärztinnen und Ärzten verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen Behandlung verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verschreibung, zur Verabreichung oder zum Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch berechtigt. Die §§ 2 und 4 der Arzneimittelverschreibungsverordnung gelten entsprechend.

(2) Das nach Absatz 1 verschriebene Cannabis zu medizinischen Zwecken darf an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden. § 14 Absatz 7 des Apothekengesetzes bleibt unberührt.

(3) Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken darf nur im Rahmen von klinischen Prüfungen im Sinne des § 4 Absatz 23 des Arzneimittelgesetzes durch eine Ärztin oder einen Arzt verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verabreichung oder zum Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch berechtigt.

Kapitel 3 Erlaubnis und Genehmigung; Binnenhandel

Abschnitt 1 Erlaubnis

§ 4 Erlaubnispflicht

Wer Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken anbauen, stellen, mit ihm Handel treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, sich schaffen oder erwerben will, bedarf einer Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(2) Eine Erlaubnis für den Umgang mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu wissenschaftlichen oder nur ausnahmsweise zu anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

- Seite 5 von 16 -

§ 7 Antrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu stellen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben und Nachweise zu enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift der antragstellenden Person und aller verantwortlichen Personen sowie gegebenenfalls Name und Anschrift der Firma; im Fall der gesetzlichen Vertretung der antragstellenden Person Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die Angabe des Namens, des Vornamens und der Anschrift der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person,
- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes für die antragstellende Person und jede der verantwortlichen Personen,
- für jede verantwortliche Person der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis und Erklärungen darüber, ob und aufgrund welcher Umstände sie die ihr obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann,
- eine Beschreibung der Lage der Betriebsstätten nach dem Ort, wenn möglich mit Flurbezeichnung, sowie Straße, Hausnummer, Gebäude und Gebäudetitel,
- die Angabe, ob der Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken beantragt wird und welche der in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen mit dem Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erlaubt werden sollen,
- die Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, mit der die zu erlaubenden Handlungen vorgenommen werden sollen, und
- im Fall des Verwendens zu wissenschaftlichen Zwecken, eine Erläuterung des verfolgten wissenschaftlichen Zwecks unter Bezugnahme auf die einschlägige wissenschaftliche Literatur.

(3) Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis nach Absatz 2 Nummer 3 wird erbracht

- im Fall des Herstellens von Cannabis zu medizinischen Zwecken, das ein Arzneimittel ist, durch den Nachweis der Sachkenntnis nach § 15 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes,
- im Fall des Anbaus, Herstellens und Verwendens von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken für wissenschaftliche Zwecke durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung,
- in allen anderen Fällen durch das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kaufmann im Groß- und Außenhandel oder Kaufmann im Groß- und Außenhandel und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Arzneimittelverkehr.

(4) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann im Einzelfall von den in Absatz 2 Nummer 3 genannten Anforderungen an die Sachkenntnis abweichen oder andere Nachweise der erforderlichen Sachkenntnis verlangen, wenn die Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken gewährleistet sind. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über seine Entscheidung nach § 4.

§ 8 Änderung von Angaben im Antrag

(1) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt ist, haben jede Änderung der in § 7 Absatz 2 genannten Angaben und Nachweise dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte entscheidet nach eigenem Ermessen, ob es einer Änderung der erteilten Erlaubnis oder der Neuerteilung der Erlaubnis bedarf. Wird die erteilte Erlaubnis geändert, unterrichtet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über diese Änderung.

- Seite 7 von 16 -

§ 5 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

(1) Einer Erlaubnis nach § 4 bedarf nicht, wer

- im Rahmen des Betriebs einer Apotheke
 - Cannabis zu medizinischen Zwecken herstellt, erwirbt, auf Grund einer ärztlichen Verschreibung nach § 3 abgibt, an eine andere Apotheke weitergibt, an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb von Cannabis zu medizinischen Zwecken zurückgibt oder an die Nachfolgerin oder den Nachfolger als Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke weitergibt oder
 - Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken berechnete Stelle oder zur Vernichtung entgegennimmt,
- Cannabis zu medizinischen Zwecken auf Grund ärztlicher Verschreibung nach § 3 erwirbt,
- Cannabis zu medizinischen Zwecken auf Grund ärztlicher Verschreibung nach § 3 erworben hat und als Reisebedarf einführt oder ausführt,
- gewerbsmäßig
 - an der Beförderung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zwischen befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken beteiligt ist oder die Lagerung und Aufbewahrung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung oder für eine befugte Teilnehmerin oder einen befugten Teilnehmer am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken übernimmt oder
 - die Versendung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zwischen befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durch andere besorgt oder vermittelt oder
- Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken als Probandin oder Proband oder Patientin oder Patient im Rahmen einer klinischen Prüfung oder in Härtefällen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/5 (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 24) geändert worden ist, erwirbt.

(2) Einer Erlaubnis nach § 4 bedürfen nicht Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie die von ihnen mit der Untersuchung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken beauftragten Behörden oder Einrichtungen.

§ 6 Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 4 muss insbesondere regeln:

- die Lage der Betriebsstätten nach dem Ort, wenn möglich unter Angabe der Flurbezeichnung,
- die Angabe, ob der Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erlaubt wird und welche der in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen erlaubt werden, und
- die Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, mit der die erlaubten Handlungen vorgenommen werden dürfen.

- Seite 6 von 16 -

§ 9 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 4 ist zu versagen, wenn

- nicht gewährleistet ist, dass in der Betriebsstätte, für die der Antrag auf Erlaubnis gestellt wurde, eine verantwortliche Person bestellt wird; die den Antrag auf Erlaubnis stellende Person kann selbst die Stelle einer verantwortlichen Person innehaben,
- nicht gewährleistet ist, dass, sofern weitere Betriebsstätten in nicht benachbarten Gemeinden bestehen, in jeder dieser Betriebsstätten eine verantwortliche Person bestellt wird,
- die verantwortliche Person nicht die erforderliche Sachkenntnis hat oder die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen kann,
- Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben
 - gegen die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person, der antragstellenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder
 - bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen gegen die Zuverlässigkeit der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten,
- Tatsachen vorliegen, die den Verdacht begründen, dass das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken bei der Versendung in eine Postsendung eingelegt werden soll, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist, oder
- bei Beanstandung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde einem Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeholfen wird.

(2) Die Erlaubnis nach § 4 kann versagt werden, wenn

- sie den Regelungen der internationalen Suchtstoffübereinkommen entgegensteht,
- sie den Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder
- die Versagung der Erlaubnis wegen Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist.

§ 10 Befristung der Erlaubnis; Auflagen und Beschränkungen

Wenn eine Erlaubnis den Regelungen der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder den Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder es wegen Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist oder wenn dies zur Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist, kann die Erlaubnis

- befristet, mit Bedingungen erlassen oder mit Auflagen verbunden werden oder
- nach ihrer Erteilung geändert oder mit sonstigen Beschränkungen oder Auflagen versehen werden.

§ 11 Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht worden ist. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis unterrichtet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich die zuständige oberste Landesbehörde.

Abschnitt 2 Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr; Durchfuhr

- Seite 8 von 16 -

§ 12 Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr

Wer Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Einzelfall in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführen oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausführen will, bedarf dazu neben der Erlaubnis nach § 4 einer Genehmigung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.

§ 13 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nur unter zollamtlicher Überwachung zulässig

- ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt und
- ohne, dass das durchzuführende Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das durchzuführende Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken während des Verbringens der durchführenden oder einer anderen dritten Person tatsächlich zur Verfügung steht.

Während der Durchfuhr darf das durchzuführende Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das durchzuführende Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken keiner Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, die Beschaffenheit, die Kennzeichnung, die Verpackung oder die Markierungen zu verändern.

§ 14 Geltung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung

Auf das Verfahren über die Erteilung einer Genehmigung nach § 12 und die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken finden die Vorschriften der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 15 Absatz 1 Nummer 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung auch auf Cannabis zu medizinischen Zwecken in Form von getrockneten Blüten Anwendung findet.

Abschnitt 3

Abgabe und Erwerb

§ 15 Abgabe und Erwerb

Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken darf nur von befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken abgegeben und erworben werden.

Abschnitt 4

Aufzeichnungen und Meldungen

§ 16 Aufzeichnungen und Meldungen

(1) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt ist, sind verpflichtet, fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, getrennt für jede Betriebsstätte und für jede Art an Cannabis zu medizinischen oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:



- das Datum,
- die zugewandene oder die abgewandene Menge und den sich daraus ergebenden Bestand,
- im Fall der Ein- oder Ausfuhr Name und Anschrift des im Ausland ansässigen Ausführerenden oder des im Ausland ansässigen Einführenden sowie gegebenenfalls Name und Anschrift der jeweiligen Firma,
- im Fall des Anbaus die Anbaufläche nach Lage und Größe sowie das Datum der Aussaat,

- Seite 9 von 16 -

- von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle Auskünfte zu verlangen, die zur Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erforderlich sind,
- geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, in denen der Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, zu den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, um die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes zu prüfen,
- soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken geboten ist, vorläufig
 - die weitere Teilnahme am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ganz oder teilweise zu untersagen und
 - die Bestände an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken unter amtlichen Verschluss zu nehmen.

Über eine vorläufige Anordnung nach Satz 1 Nummer 4 hat die zuständige Behörde innerhalb von einem Monat nach Erlass der vorläufigen Anordnung endgültig zu entscheiden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken und von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken mit.

(3) Bei Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, die sich bei der Zollabfertigung ergeben, unterrichten die nach Absatz 2 mitwirkenden Behörden unverzüglich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

§ 19 Probenahme

(1) Soweit es zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes über den Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist, sind die zuständigen Behörden und die von diesen mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, gegen Empfangsbestätigung Proben des Cannabis zu medizinischen Zwecken und des Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

(2) Zurückzulassende Teile der Proben oder zurückzulassende Stücke sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gilt.

(3) Für entnommene Proben ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

§ 20 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken sind verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§ 18 und 19 zu dulden und die zuständigen Behörden und die von diesen mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken haben der zuständigen Behörde und den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen Auskünfte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 18 erforderlich sind, zu erteilen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie ist über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

- Seite 11 von 16 -

- im Fall des Herstellens zusätzlich die Angabe des eingesetzten Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken und die Produktausbeute.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind drei Jahre aufzubewahren.

(3) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt ist, sind verpflichtet, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte getrennt für jede Betriebsstätte die jeweilige Menge an Cannabis zu medizinischen Zwecken und die jeweilige Menge an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zu melden, die

- beim Anbau gewonnen wurde, unter Angabe der Anbaufläche nach Lage und Größe,
- zur Herstellung von Dronabinol eingesetzt wurde, sowie die hergestellten Mengen Dronabinol, aufgeschlüsselt nach dem Herstellungsweg,
- zur Herstellung von Zubereitungen verwendet wurde, sowie die summierten Mengen Tetrahydrocannabinol, die in den hergestellten Zubereitungen enthalten sind, und
- am Ende des jeweiligen Kalenderjahres als Bestand vorhanden war.

Die Meldungen sind dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils bis zum 31. Januar für das vergangene Kalenderjahr elektronisch zu übermitteln. Dabei sind die Formvorgaben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zu beachten.

(4) Die in den Aufzeichnungen nach Absatz 1 und den Meldungen nach Absatz 3 anzugebenden Mengen sind

- bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und
- bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

Kapitel 4

Überwachung; Berichtspflicht

Abschnitt 1

Überwachung

§ 17 Zuständige Behörden

(1) Der Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken unterliegt der Überwachung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und die von diesem beauftragten Personen. Abweichend von Satz 1 unterliegt der Verkehr durch Ärztinnen und Ärzte und Apotheken der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder. Den zuständigen Behörden und den von diesen mit der Überwachung beauftragten Personen stehen die in den §§ 18 und 19 geregelten Befugnisse zu.

(2) Der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt der Kontrolle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte. Dieses nimmt die Aufgaben einer staatlichen Stelle nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe wahr.

§ 18 Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken

(1) Die zuständige Behörde und die von dieser mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

- Unterlagen über den Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, soweit die Unterlagen für die Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken von Bedeutung sein können,

- Seite 10 von 16 -

§ 21 Sicherungsanordnung

(1) Cannabis zu medizinischen Zwecken und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ist durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch unbefugte Personen zu schützen.

(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann im Einzelfall Maßnahmen zur Sicherung vor dem Zugriff durch unbefugte Personen gegenüber befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken anordnen, soweit diese das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nicht ausreichend gegen den Zugriff unbefugter Personen gesichert haben und soweit es zur Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 22 Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz

(1) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 4 entsprechend Anwendung auf

- Einrichtungen, die der Versorgung der Bundeswehr und der Bundespolizei mit Cannabis zu medizinischen Zwecken dienen,
- Einrichtungen, die der Versorgung der Bereitschaftspolizeien der Länder mit Cannabis zu medizinischen Zwecken dienen, sowie
- die Bevorratung mit Cannabis zu medizinischen Zwecken für den Zivilschutz.

(2) In den Bereichen der Bundeswehr und der Bundespolizei obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und die Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken den jeweils zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr und der Bundespolizei. Im Bereich des Zivilschutzes obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den für die Sanitätsmaterialbevorratung zuständigen Bundes- und Landesbehörden.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, soweit die internationalen Suchtstoffübereinkommen dem nicht entgegenstehen und soweit zwingende Gründe der Verteidigung dies erfordern.

Abschnitt 2

Jahresbericht an die Vereinten Nationen

§ 23 Jahresbericht an die Vereinten Nationen

Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei der Erstellung des Jahresberichtes der Bundesregierung über die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß § 28 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes mit und reichen ihre Beiträge bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ein. Soweit die im Formblatt geforderten Angaben nicht ermittelt werden können, sind sie zu schätzen.

Kapitel 5

Kinder- und Jugendschutz

§ 24 Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum

§ 5 Absatz 2 des Konsumcannabisgesetzes gilt entsprechend für den öffentlichen Konsum von Cannabis zu medizinischen Zwecken mittels Inhalation.

Kapitel 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

- Seite 12 von 16 -

Abschnitt 1 Strafvorschriften

§ 25 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen eine ärztliche Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken zu erlangen,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Cannabis zu medizinischen Zwecken verschreibt, entgegen § 3 Absatz 2 Cannabis zu medizinischen Zwecken ohne ärztliche Verschreibung abgibt oder entgegen § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
3. ohne Erlaubnis nach § 4 und ohne nach den §§ 5 oder 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein, Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken
 - a) anbaut,
 - b) herstellt,
 - c) einführt oder ausführt,
 - d) abgibt,
 - e) sonst in den Verkehr bringt,
 - f) sich verschafft,
 - g) erwirbt oder
 - h) mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken Handel treibt,
4. Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken besitzt, ohne zugleich im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 für den Erwerb oder ohne nach § 5 oder § 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein, oder
5. entgegen § 13 Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durchführt.

(2) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und g und Nummer 4 findet keine Anwendung in den Fällen, in denen der Täter

1. nicht mehr als die folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, jeweils bei Blüten, blüthennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt:
 - a) 30 Gramm an einem Ort, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist, oder
 - b) insgesamt 60 Gramm,
 2. nicht mehr als die folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erwirbt:
 - a) 25 Gramm am Tag,
 - b) 50 Gramm im Kalendermonat oder
3. nicht mehr als drei lebende Cannabispflanzen gleichzeitig anbaut.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 ist der Versuch strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- Seite 13 von 16 -

2 und der §§ 232 und 233 der Strafprozessordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Abschnitt 2 Bußgeldvorschriften

§ 27 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. mehr als die und bis zu den folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, jeweils bei Blüten, blüthennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt, ohne zugleich im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 für den Erwerb oder nach § 5 oder § 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein:
 - a) mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm an einem Ort, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist, oder
 - b) insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm,
2. entgegen § 8 Absatz 1 eine Mitteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 zuwiderhandelt,
4. ohne Genehmigung nach § 12 Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ein- oder ausführt,
5. entgegen § 1 Absatz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung oder § 7 Absatz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung, jeweils in Verbindung mit § 14, im Einfuhr- oder Ausfuhrantrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
6. entgegen § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung oder § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung, jeweils in Verbindung mit § 14, die Ein- oder Ausfuhranzeige oder die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mit den dort bezeichneten Angaben versieht,
7. entgegen § 16 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
8. entgegen § 16 Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
9. entgegen § 16 Absatz 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
10. entgegen § 20 Absatz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Fußnote

§ 27 Abs. 1 Nummer 2 Kursivdruck: Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wird das Wort "Mitteilung" durch das Wort "Mitteilung" ersetzt

Kapitel 7 Einziehung und Führungsaufsicht

§ 28 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 25 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 27 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

- Seite 15 von 16 -

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis e oder Buchstabe h oder Nummer 5 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine der in Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis e oder Buchstabe h bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
3. als Person über 21 Jahre
 - a) eine in Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe d genannte Handlung begeht und dabei Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht oder
 - b) ein Kind oder einen Jugendlichen bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, f oder Buchstabe g genannte Handlung zu begehen oder zu fördern, oder
4. eine Straftat nach Absatz 1 begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. im Fall des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a gewerbsmäßig handelt,
2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 2, 3 Buchstabe c bis e oder Buchstabe h genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,
3. eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c oder Buchstabe h genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht, und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
4. eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c, f oder Buchstabe h genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht und dabei eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist.

(6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3 oder Nummer 5 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 26 Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von der Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 25, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 25 Absatz 4 oder Absatz 5, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.

War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. § 46b Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 26a Absehen von Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 25 Absatz 1, 3 oder Absatz 6 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozessordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Absatz

- Seite 14 von 16 -

§ 29 Führungsaufsicht

In den Fällen des § 25 Absatz 5 kann das Gericht Führungsaufsicht nach § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches anordnen.

Kapitel 8 Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

§ 30 Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

Die §§ 35 bis 38 des Betäubungsmittelgesetzes finden auch bei cannabisbezogener Abhängigkeitserkrankung Anwendung.

Kapitel 9 Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsregelung aus Anlass des Cannabisgesetzes

Genehmigungen nach § 12 können, soweit eine Erlaubnis nach § 4 noch nicht erteilt wurde, bis zum 1. April 2025 auf der Grundlage einer Erlaubnis nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist, erteilt werden.

- Seite 16 von 16 -

Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz - MedCanG)

MedCanG

Ausfertigungsdatum: 27.03.2024

Vollzitat:

"Medizinal-Cannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 28), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 2 G v. 20.6.2024 I Nr. 207

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2024 +++)

Das G wurde als Artikel 2 des G v. 27.3.2024 I Nr. 109 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 15 Abs. 1 dieses G am 1.4.2024 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Verschreibung und Abgabe

- § 3 Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken

Kapitel 3

Erlaubnis und Genehmigung; Binnenhandel

Abschnitt 1

Erlaubnis

- § 4 Erlaubnispflicht

- Seite 1 von 16 -

- § 20 Duldungs- und Mitwirkungspflicht
- § 21 Sicherungsanordnung
- § 22 Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz

Abschnitt 2

Jahresbericht an die Vereinten Nationen

- § 23 Jahresbericht an die Vereinten Nationen

Kapitel 5

Kinder- und Jugendschutz

- § 24 Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum

Kapitel 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

Abschnitt 1

Strafvorschriften

- § 25 Strafvorschriften
- § 26 Strafmilderung und Absehen von Strafe
- § 26a Absehen von Verfolgung

Abschnitt 2

Bußgeldvorschriften

- § 27 Bußgeldvorschriften

Kapitel 7

Einziehung und Führungsaufsicht

- § 28 Einziehung

- Seite 3 von 16 -

- § 5 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht
- § 6 Inhalt der Erlaubnis
- § 7 Antrag
- § 8 Änderung von Angaben im Antrag
- § 9 Versagung der Erlaubnis
- § 10 Befristung der Erlaubnis; Auflagen und Beschränkungen
- § 11 Widerruf der Erlaubnis

Abschnitt 2

Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr; Durchfuhr

- § 12 Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr
- § 13 Durchfuhr
- § 14 Geltung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung

Abschnitt 3

Abgabe und Erwerb

- § 15 Abgabe und Erwerb

Abschnitt 4

Aufzeichnungen und Meldungen

- § 16 Aufzeichnungen und Meldungen

Kapitel 4

Überwachung; Berichtspflicht

Abschnitt 1

Überwachung

- § 17 Zuständige Behörden
- § 18 Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken
- § 19 Probenahme

- Seite 2 von 16 -

- § 29 Führungsaufsicht

Kapitel 8

Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

- § 30 Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

Kapitel 9

Schlussvorschriften

- § 31 Übergangsregelung aus Anlass des Cannabisgesetzes

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Cannabis zu medizinischen Zwecken und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

- Cannabis zu medizinischen Zwecken: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, die aus einem Anbau stammen, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1354) erfolgt, sowie Delta-9-Tetrahydrocannabinol einschließlich Dronabinol und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe;
- Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken: Cannabis zu medizinischen Zwecken nach Nummer 1 mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung, das abgesonderte Harz der Cannabispflanze aus einem erlaubten Anbau nach § 4 mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung, folgende Tetrahydrocannabinole und ihre stereochemischen Varianten
 - Delta-6a(10a)-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: 6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-7,8,9,10-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - Delta-6a-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-8,9,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - Delta-7-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR,9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,9,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - Delta-8-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - Delta-10-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,9-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,
 - Delta-9(11)-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR,10aR)-6,6-Dimethyl-9-methylen-3-pentyl-6a,7,8,9,10,10a-hexahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,

- Seite 4 von 16 -

sowie die Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung;

- Zubereitung: ein Stoffgemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Stoffgemischen und Lösungen, unabhängig von dem Aggregatzustand des Stoffgemischs oder der Lösung;
- Herstellen: das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln;
- verantwortliche Person: eine Person, die in einer Betriebsstätte oder mehreren Betriebsstätten für die Einhaltung der Vorschriften der §§ 4 bis 16 und der Anordnungen der Überwachungsbehörden nach den §§ 17 bis 23 verantwortlich ist;
- internationale Suchtstoffübereinkommen:
 - das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1354),
 - das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 (BGBl. 1976 II S. 1478) und
 - das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1137).

Kapitel 2 Verschreibung und Abgabe

§ 3 Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken

(1) Cannabis zu medizinischen Zwecken darf nur von Ärztinnen und Ärzten verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen Behandlung verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verschreibung, zur Verabreichung oder zum Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch berechtigt. Die §§ 2 und 4 der Arzneimittelverschreibungsverordnung gelten entsprechend.

(2) Das nach Absatz 1 verschriebene Cannabis zu medizinischen Zwecken darf an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden. § 14 Absatz 7 des Apothekengesetzes bleibt unberührt.

(3) Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken darf nur im Rahmen von klinischen Prüfungen im Sinne des § 4 Absatz 23 des Arzneimittelgesetzes durch eine Ärztin oder einen Arzt verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verabreichung oder zum Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch berechtigt.

Kapitel 3 Erlaubnis und Genehmigung; Binnenhandel

Abschnitt 1 Erlaubnis

§ 4 Erlaubnispflicht

Wer Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken anbauen, stellen, mit ihm Handel treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, sich schaffen oder erwerben will, bedarf einer Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(2) Eine Erlaubnis für den Umgang mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu wissenschaftlichen oder nur ausnahmsweise zu anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

- Seite 5 von 16 -

§ 7 Antrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu stellen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben und Nachweise zu enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift der antragstellenden Person und aller verantwortlichen Personen sowie gegebenenfalls Name und Anschrift der Firma; im Fall der gesetzlichen Vertretung der antragstellenden Person Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die Angabe des Namens, des Vornamens und der Anschrift der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person,
- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes für die antragstellende Person und jede der verantwortlichen Personen,
- für jede verantwortliche Person der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis und Erklärungen darüber, ob und aufgrund welcher Umstände sie die ihr obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann,
- eine Beschreibung der Lage der Betriebsstätten nach dem Ort, wenn möglich mit Flurbezeichnung, sowie Straße, Hausnummer, Gebäude und Gebäudetitel,
- die Angabe, ob der Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken beantragt wird und welche der in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen mit dem Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit dem Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erlaubt werden sollen,
- die Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, mit der die zu erlaubenden Handlungen vorgenommen werden sollen, und
- im Fall des Verwendens zu wissenschaftlichen Zwecken, eine Erläuterung des verfolgten wissenschaftlichen Zwecks unter Bezugnahme auf die einschlägige wissenschaftliche Literatur.

(3) Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis nach Absatz 2 Nummer 3 wird erbracht

- im Fall des Herstellens von Cannabis zu medizinischen Zwecken, das ein Arzneimittel ist, durch den Nachweis der Sachkenntnis nach § 15 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes,
- im Fall des Anbaus, Herstellens und Verwendens von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken für wissenschaftliche Zwecke durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung,
- in allen anderen Fällen durch das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kaufmann im Groß- und Außenhandel oder Kaufmann im Groß- und Außenhandel und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Arzneimittelverkehr.

(4) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann im Einzelfall von den in Absatz 2 Nummer 3 genannten Anforderungen an die Sachkenntnis abweichen oder andere Nachweise der erforderlichen Sachkenntnis verlangen, wenn die Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken gewährleistet sind. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über seine Entscheidung nach § 4.

§ 8 Änderung von Angaben im Antrag

(1) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt ist, haben jede Änderung der in § 7 Absatz 2 genannten Angaben und Nachweise dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte entscheidet nach eigenem Ermessen, ob es einer Änderung der erteilten Erlaubnis oder der Neuerteilung der Erlaubnis bedarf. Wird die erteilte Erlaubnis geändert, unterrichtet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über diese Änderung.

- Seite 7 von 16 -

§ 5 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

(1) Einer Erlaubnis nach § 4 bedarf nicht, wer

- im Rahmen des Betriebs einer Apotheke
 - Cannabis zu medizinischen Zwecken herstellt, erwirbt, auf Grund einer ärztlichen Verschreibung nach § 3 abgibt, an eine andere Apotheke weitergibt, an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb von Cannabis zu medizinischen Zwecken zurückgibt oder an die Nachfolgerin oder den Nachfolger als Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke weitergibt oder
 - Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken berechnete Stelle oder zur Vernichtung entgegennimmt,
- Cannabis zu medizinischen Zwecken auf Grund ärztlicher Verschreibung nach § 3 erwirbt,
- Cannabis zu medizinischen Zwecken auf Grund ärztlicher Verschreibung nach § 3 erworben hat und als Reisebedarf einführt oder ausführt,
- gewerbsmäßig
 - an der Beförderung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zwischen befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken beteiligt ist oder die Lagerung und Aufbewahrung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung oder für eine befugte Teilnehmerin oder einen befugten Teilnehmer am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken übernimmt oder
 - die Versendung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zwischen befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durch andere besorgt oder vermittelt oder
- Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken als Probandin oder Proband oder Patientin oder Patient im Rahmen einer klinischen Prüfung oder in Härtefällen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/5 (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 24) geändert worden ist, erwirbt.

(2) Einer Erlaubnis nach § 4 bedürfen nicht Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie die von ihnen mit der Untersuchung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken beauftragten Behörden oder Einrichtungen.

§ 6 Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 4 muss insbesondere regeln:

- die Lage der Betriebsstätten nach dem Ort, wenn möglich unter Angabe der Flurbezeichnung,
- die Angabe, ob der Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erlaubt wird und welche der in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen erlaubt werden, und
- die Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, mit der die erlaubten Handlungen vorgenommen werden dürfen.

- Seite 6 von 16 -

§ 9 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 4 ist zu versagen, wenn

- nicht gewährleistet ist, dass in der Betriebsstätte, für die der Antrag auf Erlaubnis gestellt wurde, eine verantwortliche Person bestellt wird; die den Antrag auf Erlaubnis stellende Person kann selbst die Stelle einer verantwortlichen Person innehaben,
- nicht gewährleistet ist, dass, sofern weitere Betriebsstätten in nicht benachbarten Gemeinden bestehen, in jeder dieser Betriebsstätten eine verantwortliche Person bestellt wird,
- die verantwortliche Person nicht die erforderliche Sachkenntnis hat oder die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen kann,
- Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben
 - gegen die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person, der antragstellenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder
 - bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen gegen die Zuverlässigkeit der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten,
- Tatsachen vorliegen, die den Verdacht begründen, dass das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken bei der Versendung in eine Postsendung eingelegt werden soll, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist, oder
- bei Beanstandung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde einem Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeholfen wird.

(2) Die Erlaubnis nach § 4 kann versagt werden, wenn

- sie den Regelungen der internationalen Suchtstoffübereinkommen entgegensteht,
- sie den Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder
- die Versagung der Erlaubnis wegen Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist.

§ 10 Befristung der Erlaubnis; Auflagen und Beschränkungen

Wenn eine Erlaubnis den Regelungen der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder den Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder es wegen Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist oder wenn dies zur Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist, kann die Erlaubnis

- befristet, mit Bedingungen erlassen oder mit Auflagen verbunden werden oder
- nach ihrer Erteilung geändert oder mit sonstigen Beschränkungen oder Auflagen versehen werden.

§ 11 Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht worden ist. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis unterrichtet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich die zuständige oberste Landesbehörde.

Abschnitt 2 Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr; Durchfuhr

- Seite 8 von 16 -

§ 12 Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr

Wer Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Einzelfall in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführen oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausführen will, bedarf dazu neben der Erlaubnis nach § 4 einer Genehmigung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.

§ 13 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nur unter zollamtlicher Überwachung zulässig

- ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt und
- ohne, dass das durchzuführende Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das durchzuführende Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken während des Verbringens der durchführenden oder einer anderen dritten Person tatsächlich zur Verfügung steht.

Während der Durchfuhr darf das durchzuführende Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das durchzuführende Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken keiner Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, die Beschaffenheit, die Kennzeichnung, die Verpackung oder die Markierungen zu verändern.

§ 14 Geltung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung

Auf das Verfahren über die Erteilung einer Genehmigung nach § 12 und die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken finden die Vorschriften der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 15 Absatz 1 Nummer 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung auch auf Cannabis zu medizinischen Zwecken in Form von getrockneten Blüten Anwendung findet.

Abschnitt 3

Abgabe und Erwerb

§ 15 Abgabe und Erwerb

Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken darf nur von befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken abgegeben und erworben werden.

Abschnitt 4

Aufzeichnungen und Meldungen

§ 16 Aufzeichnungen und Meldungen

(1) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt ist, sind verpflichtet, fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, getrennt für jede Betriebsstätte und für jede Art an Cannabis zu medizinischen oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:



- das Datum,
- die zugewandene oder die abgewandene Menge und den sich daraus ergebenden Bestand,
- im Fall der Ein- oder Ausfuhr Name und Anschrift des im Ausland ansässigen Ausführers oder des im Ausland ansässigen Einführenden sowie gegebenenfalls Name und Anschrift der jeweiligen Firma,
- im Fall des Anbaus die Anbaufläche nach Lage und Größe sowie das Datum der Aussaat,

- Seite 9 von 16 -

- von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle Auskünfte zu verlangen, die zur Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erforderlich sind,
- geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, in denen der Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, zu den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, um die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes zu prüfen,
- soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken geboten ist, vorläufig
 - die weitere Teilnahme am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ganz oder teilweise zu untersagen und
 - die Bestände an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken unter amtlichen Verschluss zu nehmen.

Über eine vorläufige Anordnung nach Satz 1 Nummer 4 hat die zuständige Behörde innerhalb von einem Monat nach Erlass der vorläufigen Anordnung endgültig zu entscheiden.

- Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken und von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken mit.
- Bei Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, die sich bei der Zolllabfertigung ergeben, unterrichten die nach Absatz 2 mitwirkenden Behörden unverzüglich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

§ 19 Probenahme

(1) Soweit es zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes über den Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist, sind die zuständigen Behörden und die von diesen mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, gegen Empfangsbestätigung Proben des Cannabis zu medizinischen Zwecken und des Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

(2) Zurückzulassende Teile der Proben oder zurückzulassende Stücke sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gilt.

(3) Für entnommene Proben ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

§ 20 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken sind verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§ 18 und 19 zu dulden und die zuständigen Behörden und die von diesen mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken haben der zuständigen Behörde und den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen Auskünfte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 18 erforderlich sind, zu erteilen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie ist über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

- Seite 11 von 16 -

- im Fall des Herstellens zusätzlich die Angabe des eingesetzten Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken und die Produktausbeute.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind drei Jahre aufzubewahren.

(3) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt ist, sind verpflichtet, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte getrennt für jede Betriebsstätte die jeweilige Menge an Cannabis zu medizinischen Zwecken und die jeweilige Menge an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zu melden, die

- beim Anbau gewonnen wurde, unter Angabe der Anbaufläche nach Lage und Größe,
- zur Herstellung von Dronabinol eingesetzt wurde, sowie die hergestellten Mengen Dronabinol, aufgeschlüsselt nach dem Herstellungsweg,
- zur Herstellung von Zubereitungen verwendet wurde, sowie die summierten Mengen Tetrahydrocannabinol, die in den hergestellten Zubereitungen enthalten sind, und
- am Ende des jeweiligen Kalenderjahres als Bestand vorhanden war.

Die Meldungen sind dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils bis zum 31. Januar für das vergangene Kalenderjahr elektronisch zu übermitteln. Dabei sind die Formvorgaben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zu beachten.

(4) Die in den Aufzeichnungen nach Absatz 1 und den Meldungen nach Absatz 3 anzugebenden Mengen sind

- bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und
- bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

Kapitel 4

Überwachung; Berichtspflicht

Abschnitt 1

Überwachung

§ 17 Zuständige Behörden

(1) Der Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken unterliegt der Überwachung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und die von diesem beauftragten Personen. Abweichend von Satz 1 unterliegt der Verkehr durch Ärztinnen und Ärzte und Apotheken der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder. Den zuständigen Behörden und den von diesen mit der Überwachung beauftragten Personen stehen die in den §§ 18 und 19 geregelten Befugnisse zu.

(2) Der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt der Kontrolle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte. Dieses nimmt die Aufgaben einer staatlichen Stelle nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe wahr.

§ 18 Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken

(1) Die zuständige Behörde und die von dieser mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

- Unterlagen über den Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, soweit die Unterlagen für die Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken von Bedeutung sein können,

- Seite 10 von 16 -

§ 21 Sicherungsanordnung

(1) Cannabis zu medizinischen Zwecken und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ist durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch unbefugte Personen zu schützen.

(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann im Einzelfall Maßnahmen zur Sicherung vor dem Zugriff durch unbefugte Personen gegenüber befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken anordnen, soweit diese das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nicht ausreichend gegen den Zugriff unbefugter Personen gesichert haben und soweit es zur Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 22 Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz

(1) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 4 entsprechend Anwendung auf

- Einrichtungen, die der Versorgung der Bundeswehr und der Bundespolizei mit Cannabis zu medizinischen Zwecken dienen,
- Einrichtungen, die der Versorgung der Bereitschaftspolizeien der Länder mit Cannabis zu medizinischen Zwecken dienen, sowie
- die Bevorratung mit Cannabis zu medizinischen Zwecken für den Zivilschutz.

(2) In den Bereichen der Bundeswehr und der Bundespolizei obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und die Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken den jeweils zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr und der Bundespolizei. Im Bereich des Zivilschutzes obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den für die Sanitätsmaterialbevorratung zuständigen Bundes- und Landesbehörden.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, soweit die internationalen Suchtstoffübereinkommen dem nicht entgegenstehen und soweit zwingende Gründe der Verteidigung dies erfordern.

Abschnitt 2

Jahresbericht an die Vereinten Nationen

§ 23 Jahresbericht an die Vereinten Nationen

Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei der Erstellung des Jahresberichtes der Bundesregierung über die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß § 28 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes mit und reichen ihre Beiträge bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ein. Soweit die im Formblatt geforderten Angaben nicht ermittelt werden können, sind sie zu schätzen.

Kapitel 5

Kinder- und Jugendschutz

§ 24 Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum

§ 5 Absatz 2 des Konsumcannabisgesetzes gilt entsprechend für den öffentlichen Konsum von Cannabis zu medizinischen Zwecken mittels Inhalation.

Kapitel 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

- Seite 12 von 16 -

Abschnitt 1 Strafvorschriften

§ 25 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen eine ärztliche Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken zu erlangen,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Cannabis zu medizinischen Zwecken verschreibt, entgegen § 3 Absatz 2 Cannabis zu medizinischen Zwecken ohne ärztliche Verschreibung abgibt oder entgegen § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
3. ohne Erlaubnis nach § 4 und ohne nach den §§ 5 oder 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein, Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken
 - a) anbaut,
 - b) herstellt,
 - c) einführt oder ausführt,
 - d) abgibt,
 - e) sonst in den Verkehr bringt,
 - f) sich verschafft,
 - g) erwirbt oder
 - h) mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken Handel treibt,
4. Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken besitzt, ohne zugleich im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 für den Erwerb oder ohne nach § 5 oder § 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein, oder
5. entgegen § 13 Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durchführt.

(2) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und g und Nummer 4 findet keine Anwendung in den Fällen, in denen der Täter

1. nicht mehr als die folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, jeweils bei Blüten, blüthennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt:
 - a) 30 Gramm an einem Ort, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist, oder
 - b) insgesamt 60 Gramm,
 2. nicht mehr als die folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erwirbt:
 - a) 25 Gramm am Tag,
 - b) 50 Gramm im Kalendermonat oder
3. nicht mehr als drei lebende Cannabispflanzen gleichzeitig anbaut.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 ist der Versuch strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- Seite 13 von 16 -

2 und der §§ 232 und 233 der Strafprozessordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Abschnitt 2 Bußgeldvorschriften

§ 27 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. mehr als die und bis zu den folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, jeweils bei Blüten, blüthennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt, ohne zugleich im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 für den Erwerb oder nach § 5 oder § 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein:
 - a) mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm an einem Ort, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist, oder
 - b) insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm,
2. entgegen § 8 Absatz 1 eine Mitteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 zuwiderhandelt,
4. ohne Genehmigung nach § 12 Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ein- oder ausführt,
5. entgegen § 1 Absatz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung oder § 7 Absatz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung, jeweils in Verbindung mit § 14, im Einfuhr- oder Ausfuhrantrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
6. entgegen § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung oder § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung, jeweils in Verbindung mit § 14, die Ein- oder Ausfuhranzeige oder die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mit den dort bezeichneten Angaben versieht,
7. entgegen § 16 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
8. entgegen § 16 Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
9. entgegen § 16 Absatz 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
10. entgegen § 20 Absatz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu dreifigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Fußnote

§ 27 Abs. 1 Nummer 2 Kursivdruck: Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wird das Wort "Mitteilung" durch das Wort "Mitteilung" ersetzt

Kapitel 7 Einziehung und Führungsaufsicht

§ 28 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 25 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 27 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

- Seite 15 von 16 -

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis e oder Buchstabe h oder Nummer 5 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine der in Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis e oder Buchstabe h bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
3. als Person über 21 Jahre
 - a) eine in Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe d genannte Handlung begeht und dabei Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht oder
 - b) ein Kind oder einen Jugendlichen bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, f oder Buchstabe g genannte Handlung zu begehen oder zu fördern, oder
4. eine Straftat nach Absatz 1 begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. im Fall des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a gewerbsmäßig handelt,
2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 2, 3 Buchstabe c bis e oder Buchstabe h genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,
3. eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c oder Buchstabe h genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht, und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
4. eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c, f oder Buchstabe h genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht und dabei eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist.

(6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3 oder Nummer 5 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 26 Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von der Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 25, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 25 Absatz 4 oder Absatz 5, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.

War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. § 46b Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 26a Absehen von Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 25 Absatz 1, 3 oder Absatz 6 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozessordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Absatz

- Seite 14 von 16 -

§ 29 Führungsaufsicht

In den Fällen des § 25 Absatz 5 kann das Gericht Führungsaufsicht nach § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches anordnen.

Kapitel 8 Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

§ 30 Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

Die §§ 35 bis 38 des Betäubungsmittelgesetzes finden auch bei cannabisbezogener Abhängigkeitserkrankung Anwendung.

Kapitel 9 Schlussvorschriften


§ 31 Übergangsregelung aus Anlass des Cannabisgesetzes

Genehmigungen nach § 12 können, soweit eine Erlaubnis nach § 4 noch nicht erteilt wurde, bis zum 1. April 2025 auf der Grundlage einer Erlaubnis nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist, erteilt werden.

- Seite 16 von 16 -

Absenderadresse

Indrevus Cil · Lindenstr.26 · 64589 Stockstadt am Rhein

B1 303C C640 17 D000 0015
DV04.20 0,85 Deutsche Post 



*915*0000001*

Landgericht Darmstadt
Postfach 110952
64224 Darmstadt

Ihre Empfängeradresse muss innerhalb dieser Box stehen

19.09.2024

Antrag auf Revision des Urteils des Landgericht vom 18.09.2024



An das: Landgericht Darmstadt
Postfach 110952
64224 Darmstadt

Aktenzeichen: 13NBs 900 Js 1211/23 (49/23)

(Indrevus Cil Angeklagter)

Ich stelle den

REVISIONSANTRAG,

das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 18.09.2024 aufzuheben.

Ich rüge die Verletzung formellen und sachlichen Rechts.

1. Absoluter Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 5 StPO i. V. m. §§ 230, 247 StPO

Es wird beantragt, 1. das Urteil des Landgerichts Ort vom 18.09.2024 – Aktenzeichen 13NBs 900 Js 1211/23 (49/23) aufzuheben,

2. die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ort zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Es wird beantragt, 1. das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 18.09.2024 – Aktenzeichen 13NBs 900 Js 1211/23 (49/23) mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, 2. die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ort zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Da Verfahrensrügen wegen der Forderung von § 334 Abs. 2, die den Mangel begründenden Tatsachen vollständig vorzutragen, häufig umfangreich auszuführen sind, erscheint es sinnvoll aus Gründen der Verständlichkeit und Übersicht eingangs kurz das Anliegen zusammenfassen:

a) Der Angeklagte wurde gemäß § 247 StPO von der Hauptverhandlung ausgeschlossen. In dieser Zeit wurde ein Augenschein eingenommen, der später nicht nachgeholt wurde, der Angeklagte war auch nicht anwesend, als über die Entlassung der Zeugin entschieden wurde.

b) Sachvortrag

Gründe: Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 3 Monate verurteilt und deren Vollstreckung , nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts erwarb der Angeklagte „in zeitlicher Nähe“ zu einer am 30. Dezember 2022 erfolgten Durchsuchung seiner Wohnung und lagerte diese in seiner Wohnung. Er beabsichtigte zumindest zum Zeitpunkt des Erwerbs, die Betäubungsmittel zu konsumieren.

1. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Spezialität (§ 83h Abs. 1 Nr. 1 IRG, Art. 14 Abs. 3 EuAIÜbk), der kein Verfahrens-, sondern lediglich ein Vollstreckungshindernis begründet (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2008 - C388/08, NStZ 2010, 35, 39 mit Anm. Heine; BGH, Beschluss vom 27. Juli 2011 – 4 StR 303/11, NStZ 2012, 100 f.; Beschluss vom 9. Februar 2012 – 1 StR 148/11, BGHSt 57, 138, 142; Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 StR 218/14, NStZ 2014, 590; Beschluss vom 20. Oktober 2016 – 3 StR 245/16; Senat, Beschluss vom 16. November 2016 – 2 StR 246/16, NStZ-RR 2017, 116) liegt nicht vor.

2. Die Anwendung deutschen Strafrechts ist rechtlich unbedenklich. Bei der Verfolgung einer Auslandstat bedarf es zur Anwendung deutschen Strafrechts nach § 6 Nr. 5 StGB grundsätzlich keines legitimierenden Anknüpfungspunkts im Inland (vgl. Senat, Urteil vom 7. November 2016 – 2 StR 96/14, NJW 2017, 1043, 1044 f. mit Anm. Heim). Deshalb kann offen bleiben, ob die vom Landgericht festgestellte Absicht des Angeklagten, .

3. Auch im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

4. Zur Kompensation der langen Dauer des Revisionsverfahrens ist anzuordnen, dass ein 1 Jahr 1 Monat der Freiheitsstrafe als vollstreckt gilt.

5. Das Landgericht hat sowohl bei der Strafraumenwahl (§ 29a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BtMG) als auch bei der Strafzumessung im engeren Sinn (§ 46 Abs. 1 und 2 StGB) angenommen, es sei „strafmildernd zugunsten des Angeklagten auch zu berücksichtigen, dass sowohl hinsichtlich der Amphetamin als auch hinsichtlich des Tetrahydrocannabinols die Grenzwerte zur nicht geringen Menge nur geringfügig überschritten wurden

6. Diese Erwägung hält rechtlicher Nachprüfung im Ergebnis nicht stand. a) Es liegt eine einheitliche Tat im Sinne von § 52 Abs. 1 StGB vor, die sich auf beide Betäubungsmittel und auf deren Gesamtmenge bezieht. Deren Wirkstoffgehalt beträgt insgesamt das 7,5-fache der nicht geringen Menge im Sinne von § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG. Dieser Wirkstoffgehalt ist auch bei der Strafzumessung im Ganzen zu bewerten (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2003 – 1 StR 473/02, NStZ 2003, 434). 8 9 10 11

c) Rechtliche Kritik

Es folgen Ausführungen zum Augenschein von Medical Cannabis und google Timeline

2. Verstoß gegen § 244 Abs. 3 StPO

b) Sachvortrag

c) Rechtliche Kritik

d) Die angefochtene Entscheidung beruht auch auf dem Verfahrensverstoß

Es wird beantragt, 1. das Urteil des Landgerichts Ort vom 18.09.2024 – Aktenzeichen 13NBs 900 Js 1211/23 (49/23) mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, 2. die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ort zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

SACHRÜGE

1. Ordnungsgemäße Bildung der konkreten Strafe

2. Fehlerhafte Beurteilung der Angaben

3. Fehler bei der Bildung der Strafe

4. Falsche Anwendung einer Norm

5. Rechtsfehlerhafte Subsumtion

6. Rechtsfehler in der Strafzumessung

7. Rechtsfehler in der Beweiswürdigung

8. Fehler bei der Bildung der Strafe

9. Nichtanwendung von Vorschriften auf den festgestellten Sachverhalt
10. Rechtsfehler bei der rechtlichen Würdigung (Subsumtionsfehler)
11. Erhebliche Fehler bei der Beweiswürdigung
12. Fehlen einer Beweiswürdigung
13. Widersprüchlicher Beweiswürdigung
14. Verstoß gegen Denkgesetze, Naturgesetze, Erfahrungssätze
15. Verletzung des Grundsatzes
16. Fehlende Schilderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
17. Ist der Tatrichter vom richtigen Strafraumen ausgegangen? Ordnungsgemäße Abwägung gemäß § 46 Abs. 2 StGB
18. Bewährung, § 56 StGB



(Unterschrift)
Indrevus Cil

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'I' followed by a flourish.

An die : Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Zeil 42 (Gerichtsgebäude D)

60313 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 900 Js 35907/19 Aktenzeichen: 33 Ls 900Js 1211/23 (9/23)
Amtsgericht Groß-Gerau bzw. Landgericht Darmstadt

Sofortige Beschwerde gegen Bewährungswiderruf

In der Strafsache gegen Indrevus Cil wegen unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmittel in nicht geringer Menge lege ich, gegen den Widerruf der Bewährung durch das LG vom 17.9.2024 sofortige Beschwerde ein.



Begründung:

Die Voraussetzungen gem. § 56f Abs. 1 Nr. 3 StGB für den Widerruf der Strafaussetzung liegen nicht vor.

Strafmilderung und Absehen von Strafe § 35: Das Gericht hat die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches weder gemildert oder von der Strafe abgesehen (Freiheitsstrafe unter drei Jahren).

Besondere Regelungen bei Konsum Cannabisgesetz KCanG (seit 2024) und Medizinal-Cannabis Gesetzes MedCanG (seit 2017):

Bin Patient und beziehe vom Arzt verschrieben das medizinische Cannabis. Die Richterin missachtete dies und war schon beleidigend. Die Freigrenze beträgt bis 100 Gramm pro Monat über die Apotheke.

Weitere Neuregelung:

Erlass bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung (habe Nachweise von Rezepten) . Die Neuregelung erläßt rückwirkend mit in Kraft treten eine Amnestieregelung.

Ich beantrage eine Prüfung auf Straferlass für noch nicht abgeschlossene Cannabisdelikte.

Mit freundlichen Grüßen

Indrevus Cil

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Indrevus Cil', written over the typed name.

Verwaltungsgericht Darmstadt
3. Kammer
Der Berichterstatter



Verwaltungsgericht Darmstadt, Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt

Herrn
Indrevus Cil
Lindenstraße 26
64589 Stockstadt am Rhein

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
3 AR 2407/24.DA

Ihr Zeichen
Durchwahl 1751
Datum 04.10.2024

Verwaltungsstreitverfahren Cil

Sehr geehrter Herr Cil,

Ihre Eingabe vom 26.09.2024 ist am 01.10.2024 und vorläufig ins allgemeine Register eingetragen worden. Es hat das obige Aktenzeichen erhalten, das Sie bitte bei allen Eingaben an das Gericht angeben.

Es ist nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte, über Straferlasse zu entscheiden. Bitte wenden Sie sich an die dafür zuständigen Stellen.

Der Vorgang wurde geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Gatzka
Richter am VG



Beglaubigt:
Aganah
Amtsinspektorin

Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 64276 Darmstadt

Aktenzeichen: **900 Js 35907/19**

Herrn
Indrevus Cil
Lindenstraße 26
64589 Stockstadt am Rhein

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 061519921218
Fax: 0611327619-1218
E-Mail: Abteilung-900@sta-
darmstadt.justiz.hessen.de

Datum: 17.09.2024

Ladung zum Strafantritt
(und vorläufiges Aufnahmeersuchen)

Justizvollzugsanstalt

Justizvollzugsanstalt
Darmstadt
Fritz-Bauer-Haus
Marienburgstr. 74
64297 Darmstadt

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

Geboren am
25.05.1981

In
Nusaybin

Staatsangehörigkeit
türkisch

Sie haben nach der vollstreckbaren Entscheidung ergangen durch das **Amtsgericht Groß-Gerau** am **11.12.2019** wegen **unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln** in nicht **geringer Menge** verurteilt zu **1 Jahr/e 6 Monat/en** zu verbüßen:

~~Freiheitsstrafe von: 1 Jahr/6 Monate~~

Restfreiheitsstrafe von: **136 Tagen**

(Rest-)Jugendstrafe von:

Anfangsstrafe verbüßt in der Justizvollzugsanstalt:

Sie werden aufgefordert, diese Strafe in der oben genannten Justizvollzugsanstalt anzutreten, und zwar:

innerhalb von **1 Woche** ab
Zustellung

bis spätestens

am

Sie haben sich alkoholnüchtern und drogenfrei zu stellen.

Treten Sie die Strafe rechtzeitig an, kann dies bei der Ausgestaltung des Vollzuges berücksichtigt werden und im Vergleich zu Verurteilten, die zur Strafverbüßung verhaftet